



An alle Mitglieder
des Stadtrates

Einladung

Völklingen, 15.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zur **Sitzung des Stadtrates** freundlich ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, **28.09.2017, 17:00 Uhr**

Ort, Raum: Neues Rathaus, Rathausplatz, 66333 Völklingen, Großer Saal

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Bebauungsplan Nr. VII/14 "Ehemalige Saarland-Raffinerie", 2017/257
Teilbereich 2, 2. Bauabschnitt, hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
- 3 Bebauungsplan II/12-1; Markt-, Moltke-, Cloosstraße "D". 2017/263
Teiländerung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB). 1. Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf. 2. Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der Behörden gem. § 4 BauGB i.V.m. § 4a BauGB.

- | | | |
|---|---|----------|
| 4 | Errichtung einer grenzüberschreitenden Kinderkrippe
L'Hôpital - Völklingen | 2017/259 |
| 5 | Rückbau einer öffentlichen Telekommunikationsstelle in der
Innenstadt | 2017/255 |
| 6 | Rechtsschutzgewährung für Bedienstete der Stadt
Völklingen | 2017/261 |

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Lorig

2017/257Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. VII/14 "Ehemalige Saarland-Raffinerie", Teilbereich 2, 2. Bauabschnitt, hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Vorberatung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Aufstellungsbeschluss wird gefasst; das Verfahren wird eingeleitet.

Sachverhalt

Die Saarland-Raffinerie (Benzoldestillations- und Raffinationsanlage), gelegen in der Gemarkung Fürstenhausen, südlich der L 163 zwischen dem Siedlungsbereich von Fürstenhausen im Westen und dem Siedlungsbereich von Klarenthal im Osten, wurde bis Ende der 80er-Jahre betrieben. Anfang der 90er-Jahre wurden die Anlagen einschließlich der auf dem Gelände errichteten Lagertanks der nationalen Ölreserve zurückgebaut und abgerissen. Anfang der 2000er-Jahre wurde mit der Erschließung eines ersten, rd. 23 ha großen Teilbereichs des ca. 50 ha großen Gesamtgeländes mit dem Ziel einer gewerblichen Folgenutzung begonnen. Mit finanzieller Unterstützung durch die Wirtschaftsförderung des Landes konnte dieser erste Teilbereich ab 2003 erschlossen werden; seit 2007 standen im neuen "Gewerbepark Völklingen - Ost" ca. 13 ha gewerblich nutzbarer Baufläche bereit. Die planungsrechtliche Grundlage bildet der Bebauungsplan VII/14 "Ehemalige Saarlandraffinerie" in seiner seit 2004 rechtskräftigen Fassung der 1. Änderung (s. Anlage). Dieses als Teilbereich 1 des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie bezeichnete Gebiet wird erschlossen durch den Hans-Großwendt-Ring, der als erster Teil des langfristig angedachten Ringes hier noch als Stichstraße mit entsprechenden Wendeanlagen angelegt ist.

Im Juli 2013 wurde der Bebauungsplan "Ehemalige Saarland-Raffinerie, Teilbereich 2, 1. Bauabschnitt" rechtskräftig. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 5.6 ha und diente vorrangig als planungsrechtliche Grundlage zur Erweiterung des bereits ansässigen Betriebes der ZF Friedrichshafen AG. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde die Geltungsbereichsfläche durch die RAG als vorgezogene Maßnahme saniert und schließlich aus der Bergaufsicht entlassen. Die ZF AG hat zwischenzeitlich 2 ha der Bebauungsplanfläche für die Betriebserweiterung in Anspruch genommen, die noch komplett über das bisherige Betriebsgelände im Teilbereich 1 erschlossen werden konnten; die im Bebauungsplan vorgesehene

Fortführung des Hans-Großwendt-Rings in Richtung L 163 Raffineriestraße wurde daher bis heute noch nicht umgesetzt.

Stand August 2017 sind nahezu alle Gewerbegrundstücke im Gewerbepark Ost, Teilbereich 1, belegt. Für verbleibende Reststücke liegen bereits Bewerbungen und Interessensbekundungen vor. Auch im Gewerbegebiet, das auf dem Gebiet der ehemaligen Kokerei Fürstenhausen entstanden ist, sind aufgrund bestehender Kaufoptionen nur noch wenige Reserven an gewerblich nutzbarer Fläche vorhanden. Um die aus einer langfristigen Betrachtung heraus bestehenden Möglichkeiten der Erschließung (Ver- und Entsorgung, Verkehrserschließung) sowie der Terrassierung des Gesamtgeländes des Teilbereichs 2 des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie zu untersuchen wurde in 2016 eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Unter der Maßgabe des Ringschlusses des Hans-Großwendt-Rings durch Weiterführung der Straße nach Westen mit Anschluss an die L 163 sowie der Maßgabe der Optimierung der für eine Terrassierung notwendigen Bodenauf- und -abträge, entstand ein Erschließungskonzept, das wiederum eine Einteilung in einen nördlichen und einen südlichen Bauabschnitt ermöglicht (s. Anlage). Insbesondere unter Einrechnung der Kosten für zusätzliche Entwässerungsanlagen, die bei Umsetzung des südlichen Bauabschnitts erforderlich werden würden, zeigte sich in der Gegenüberstellung aller Kosten und der erschließbaren Nutzflächen, dass mit der Entwicklung des nördlichen Bauabschnitts unter noch vertretbaren Kosten relativ kurzfristig neue nutzbare Gewerbeflächen bereitgestellt werden könnten. Mit einer Erschließung durch Stichstraßen mit Wendeanlagen vom Hans-Großwendt-Ring aus können in diesem Bauabschnitt von rd. 12 ha Größe insgesamt ca. 10 ha gewerblich nutzbare Grundstücksfläche geschaffen werden.

Vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes wurde bereits auf Anfrage hin eine Förderung der Erschließungsmaßnahme aus Mitteln der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Aussicht gestellt.

Bebauungsplan

Als Grundlage zur Realisierung des Entwicklungskonzepts und als Voraussetzung zur Einreichung konkreter Förderanträge ist die Schaffung von Planungsrecht erforderlich. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans werden rechtlich verbindliche Vorgaben gemacht zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Ehemalige Saarland-Raffinerie", Teilbereich 2, 2. BA, umfasst eine Fläche von rd. 12 ha, verläuft im Nordwesten an der Grundstücksgrenze entlang der Raffineriestraße, im Süden entlang der äußeren Grenze der geplanten Fortführung des Hans-Großwendt-Rings nach Westen bzw. entlang des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Ehemalige Saarland-Raffinerie", Teilbereich 2, 1. BA, schließt im Bereich des Umlagerungsbauwerks im Osten an den rechtskräftigen Bebauungsplan "Ehemalige Saarland-Raffinerie", 1. Änderung an und überlagert sich im Zufahrtsbereich von der L 163 aus mit dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan, um unter Einschluss eines Teilstücks der Straße des Hans-Großwendt-Rings diesen Bereich den Erschließungsanforderungen des neuen Bauabschnitts anpassen zu können. Die Ausfertigung des neuen Bebauungsplans beinhaltet somit eine Teiländerung des rechtskräftigen Bebauungsplans in diesem Teilgebiet (s. Anlage).

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird eingeleitet mit dem förmlichen Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB, "Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.") Im Falle des Bebauungsplans "Ehemalige Saarland-Raffinerie" Teilbereich 2, 2. BA

handelt es sich um einen Bebauungsplan im normalen Verfahren, d.h. u.a. wird eine Umweltprüfung durchgeführt, die in einem Umweltbericht dokumentiert wird.

Als erster Verfahrensschritt wird nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses auf Grundlage einer Kurzbegründung (s. Anlage) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Mit Hilfe der in diesem Verfahrensschritt gewonnenen Informationen, Anregungen und Anforderungen soll auch der erforderliche Umfang und der hier notwendige Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden.

Der dann erarbeitete Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht wird zunächst den politischen Gremien zur Zustimmung vorgelegt werden bevor dann in einer zweiten Beteiligungsphase der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, zu den dann ausgearbeiteten Planunterlagen Stellung zu nehmen.

Anlage/n

- SLR-II-2BA_Übersichtskarte Bebauungspläne (öffentlich)
- SLR-II-2BA_Gesamterschließungskonzept (öffentlich)
- SLR-II-2BA_Geltungsbereich-Bebauungsplan (öffentlich)
- SLR-II_2BA_Kurzbegründung_ (öffentlich)

Nr. VII/17
„Ehemaliges
Kokereigelände“
Vereinfachte Änderung

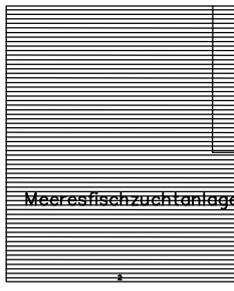
VII/14
„Ehemalige
Saarland-Raffinerie“
Teilbereich 2, 2. BA
(Aufstellungsbeschluss)

Nr. VII/14
„Ehemalige
Saarlandraffinerie“
1. Änderung
(rechtskräftig)

Nr. VII/14
„Ehemalige
Saarland-Raffinerie“
Teilbereich 2, 3. BA
(geplant)

Nr. VII/14
„Ehemalige
Saarland-Raffinerie“
Teilbereich 2, 1. BA
(rechtskräftig)

Fl.13



August-Glücksrath-Weg

Raffineriestraße

Hans-Großwendt-Ring

Bebauungsplan VII/14 "Ehemalige Saarland-Raffinerie" Teilbereich 2, 2. BA

Fl.18

Auf der lang Freiwies

Auf klein Popel

L.I.O. 163

Auf Popel in der Nachtweide

Weg

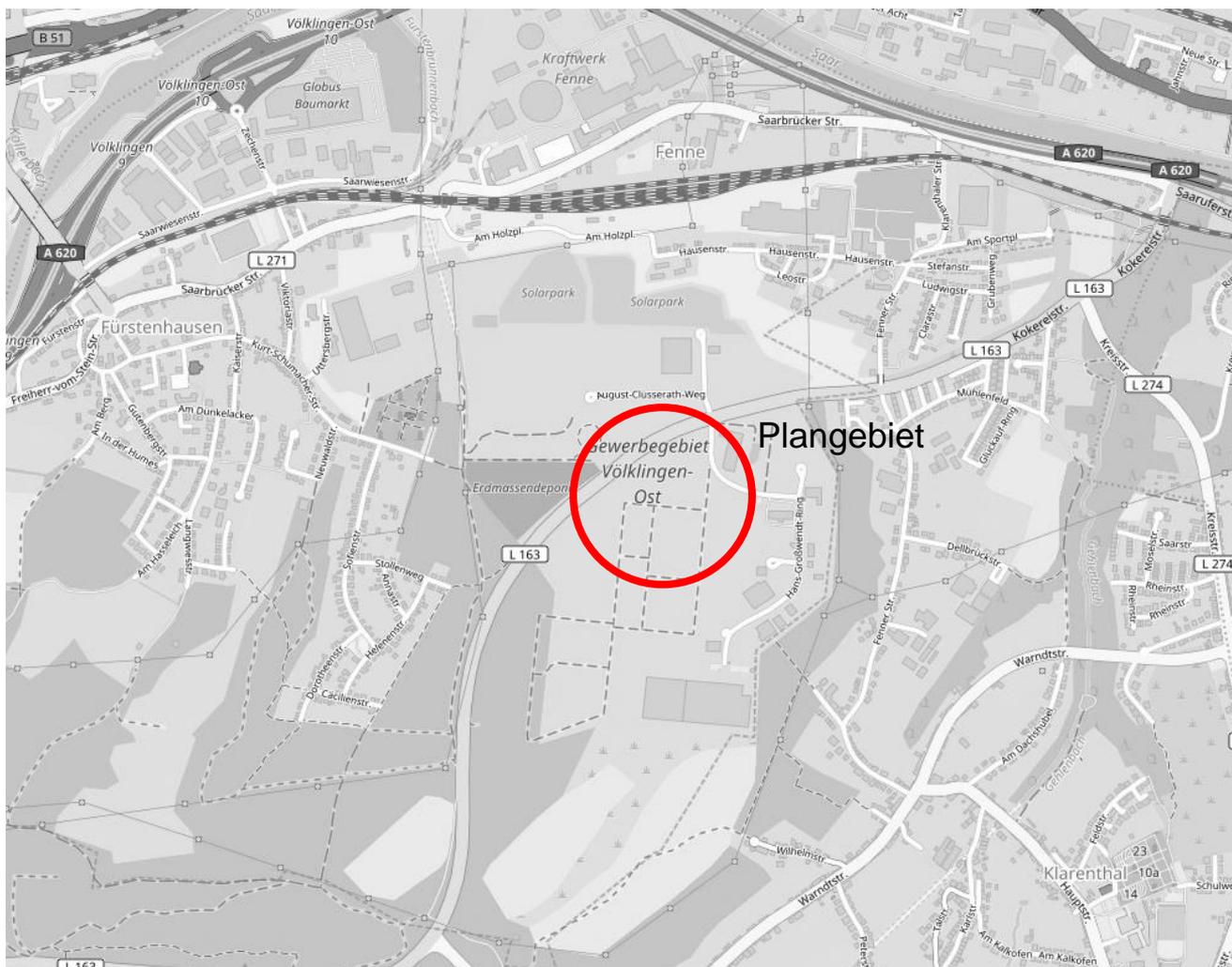
Hans-Großwendt-Ring

Fl.11

In der Hüttennachtweide

MITTELSTADT VÖLKLINGEN

Bebauungsplan Nr. VII/14 „Ehemalige Saarland-Raffinerie“ Teilbereich 2, 2. BA



Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet (Quelle: © OpenStreetMap-Mitwirkende)

Stand:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der Mittelstadt Völklingen
Völklingen, im August 2017

Inhalt	Seite
1 VORBEMERKUNG	3
2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	5
3 LAGE IM RAUM / PLANGEBIET	6
4 BESTANDSSITUATION	7
5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN	9
6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	12
7 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN	15
8 UMWELTBERICHT	15

1 VORBEMERKUNG

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VII/14 „Ehemalige Saarland-Raffinerie, Teilbereich 2, 2. BA“ (SLR II, 2. BA) gefasst.

Die Fläche befindet sich derzeit noch unter Bergaufsicht und im Eigentum der RAG Montan Immobilien GmbH.

Mit der Bearbeitung des Bebauungsplanes wurde die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen beauftragt.

1.1 Ziele und Zwecke der Planung – Planungserfordernis

Das Plangebiet ist Teil des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie und wird von der Mittelstadt Völklingen als Gewerbepark Ost entwickelt und vermarktet.

Die Stadt Völklingen hat beginnend mit dem Jahr 2003 eine erste Teilfläche des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie im Rahmen der Fördermaßnahme „Revitalisierung des Ehemaligen Raffinieregeländes“ als Gewerbefläche entwickelt. Stand heute sind nahezu alle Gewerbegrundstücke belegt.

Um die wirtschaftliche Entwicklung weiter zu sichern, ist es deshalb geboten, neue Gewerbeflächen zu erschließen.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Völklingen ein hohes Interesse an einer weiteren Entwicklung des Gewerbeparks Völklingen-Ost. Die hierzu erforderlichen Flächen können durch Revitalisierung des Restgeländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie gewonnen werden. Insgesamt ließe sich durch Erschließung dieses Areals eine Bruttosiedlungsfläche von ca. 24 ha bzw. Nettosiedlungsfläche von ca. 20 ha schaffen¹.

Ziel der vorliegenden Planung ist daher die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes in Fortsetzung der bereits vorhandenen rechtskräftig festgesetzten Gewerbegebiete im Gewerbepark Ost bzw. im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet „Ehemaliges Kokereigelände“.

Die Überplanung des restlichen Gewerbeparks ist mittelfristig geplant. Der nunmehr überplante 2. BA des Teilbereichs 2 soll vorgezogen werden, um dem Bedarf von Ansiedlungsinteressen entgegenkommen zu können.

1.2 Verfahren

Um möglichst früh im Verfahren für die weitere Planung wichtige Informationen zu erhalten, soll die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden. Ferner soll zeitgleich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 durchgeführt werden.

Dem Beteiligungsschritt wird dem frühen Planungsstand gemäß eine Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zugrunde gelegt. Die konkreten Pläneinhalte werden im weiteren Verfahren formuliert.

¹ Letter of Intent, Förderung der Wirtschaftsnahen Infrastruktur, Erweiterung des Gewerbeparks Völklingen-Ost, 25. Oktober 2016

Um die beabsichtigten Grundzüge der Planung zu verdeutlichen, wird in die Begründung ferner die Voruntersuchung bzw. Machbarkeitsstudie² integriert. Eine Konkretisierung der Planung insbesondere hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt im weiteren Verfahren.

Bei der vorliegenden Begründung handelt es sich um eine Kurzbeurteilung, die dem Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit zugrunde gelegt wird. Im Zuge der weiteren Planung erhält der Bebauungsplan eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB, die Aufschluss über die Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes, wesentliche sich unterscheidende Lösungen und die derzeit absehbaren Auswirkungen der Planung liefern. Ebenso wird die Planzeichnung im weiteren Verfahren (Verfahrensschritte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB) ergänzt.

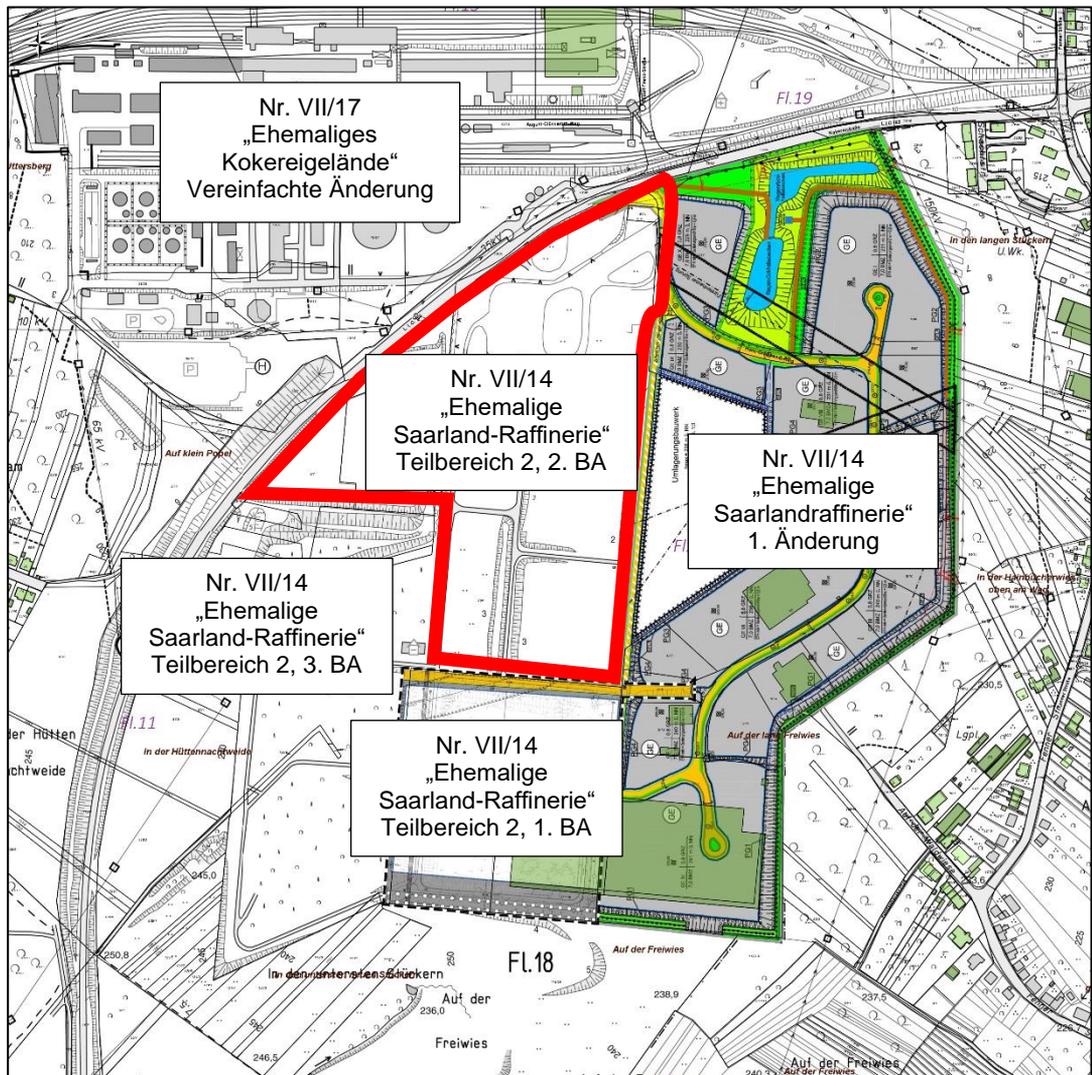
Für den Bebauungsplan wird ein Umweltbericht erstellt. Dieser wird gemäß § 2a BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes. Die geplanten Inhalte sind Kapitel 8 der vorliegenden Kurzbeurteilung zu entnehmen.

Das Plangebiet wurde vormals bergbaulich genutzt und steht derzeit noch unter Bergrecht. Es ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan erst nach der Entlassung aus der Bergaufsicht Rechtskraft erlangt.

Im Umfeld des vorliegenden Bebauungsplans sind folgende Nutzungen vorhanden, vgl. nachfolgende Übersichtskarte:

- Nördlich der L 163 / Kokereistraße befindet sich das ehemalige Kokereigelände. Der Bebauungsplan setzt für diesen Bereich ein Gewerbegebiet fest.
- Der östliche Teil des ehemaligen Saarland-Raffinerie Geländes (Teilbereich 1) ist ebenfalls bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen.
- Der Bebauungsplan „Ehemalige Saarland-Raffinerie – Teilbereich 2, 1. Bauabschnitt“ umfasst eine Fläche im südlichen Bereich des Geländes. Der 1. BA ermöglichte die bauliche Erweiterung des östlich benachbarten Betriebsgeländes. Das festgesetzte Gewerbegebiet ist bereits vollständig bebaut.

² Voruntersuchung Verkehrsanlagen Machbarkeitsstudie Plateauausbildung auf den Gewerbeflächen im Bereich SLR II, Stand 12/2016, Planungsteam Jakobs Gänssle GmbH, Saarbrücken



Übersichtskarte: Bebauungspläne Gewerbepark Ost, ohne Maßstab, genordnet (Quelle: Stadt Völklingen)

Die bestehende Zufahrtsstraße zum Gewerbepark Ost sowie der neue Einmündungsbereich für die Zufahrt zum Gelände des 2. Bauabschnittes überlagern sich mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Ehemalige Saarlandraffinerie VII/14 - 1. Änderung“, welcher in diesem Bereich entsprechend geändert wird. Die vorhandene Sickergrube, die Fläche für die Versorgungsanlagen sowie die Zufahrt zum Umlagerungsbauwerk werden ebenfalls mit in den Geltungsbereich mit aufgenommen und entsprechend des Bestandes festgesetzt.

Weitere Rechtskräftige Bebauungspläne, die durch die Planung geändert würden, sind für das Plangebiet nicht vorhanden.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP Umwelt

Der Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 legt für den Geltungsbereich ein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) fest.³

³ Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung

Die Abgrenzung des VG umfasst im Wesentlichen das ehemalige Kokereigelände sowie das Gelände der ehemaligen Saarland-Raffinerie.

Die wesentlichen Bereiche des vorliegenden Bebauungsplans sollen als Gewerbe- oder Industriegebiet festgesetzt werden, so dass damit den Zielen der Raumordnung entsprochen wird.

Im Umfeld sind keine weiteren Vorranggebiete festgelegt, so dass Zielkonflikte mit den Zielen der Raumordnung nicht zu erwarten sind.

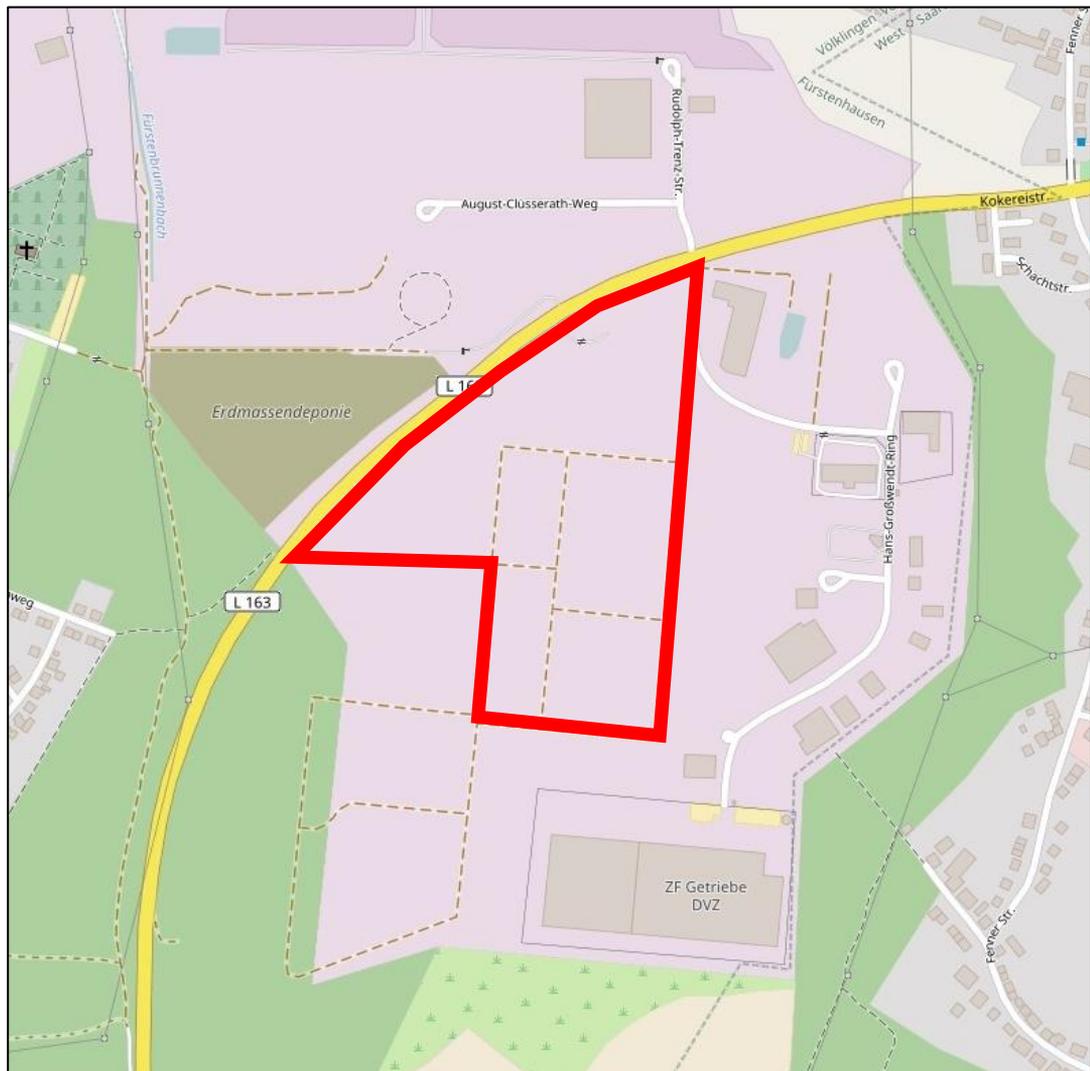
LEP Siedlung Aus dem Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung vom 04. Juli 2006 ergeben sich keine Zielkonflikte mit der vorliegenden Planung

FNP Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans als gewerbliche Bauflächen dar. Der Bebauungsplan kann damit aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist damit nicht erforderlich.

3 LAGE IM RAUM / PLANGEBIET

Lage im Raum Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 11,7 ha liegt südlich des Siedlungsbereiches von Fenne und westlich des Saarbrücker Stadtteils Klarenthal. Zu keinem der beiden Siedlungsbereiche besteht ein direkter räumlicher Bezug. Unmittelbar benachbart liegt der Teilbereich 1 des ehemaligen Raffinerie-Geländes.

der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsbl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)



Übersichtskarte: Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet (Quelle: © OpenStreetMap-Mitwirkende)

Erreichbarkeit

Die überörtliche Erschließung des Gewerbeparks erfolgt über die L 163 / Koke-reistraße. Der Fernverkehr kommt über die BAB A 620 sowie die Autoroute A 320.

Die interne Erschließung der Flächen innerhalb des Geländes der ehemaligen Saar-land-Raffinerie erfolgt über den Hans-Großwendt-Ring, wobei dieser an die L 163 bereits angebunden ist. Der Ringschluss bzw. die Herstellung der zweiten An-schlussstelle erfolgt mit Umsetzung des 3. Bauabschnittes.

4 BESTANDSSITUATION

Weite Teile des Plangebietes stellen sich derzeit als ruderale Brachflächen in ver-schiedenen Stadien früher Sukzession dar. Teilweise sind diese Flächen kürzlich umgebrochen bzw. abgegraben worden und stellen sich daher aktuell als Rohbo-denflächen oder Flächen ohne nennenswerten Bewuchs dar. Daneben finden sich Bereiche von Aufschüttungen, die regelmäßiger Bewegung unterliegen und daher nur geringen oder keinen Bewuchs aufweisen. Komplexere Grünstrukturen sind led-iglich in Form von in der Regel kleinflächigen Gebüschern vorhanden. Im Rahmen der natürlichen Sukzession haben sich vereinzelt Pioniergehölze auf den Ru-deralflächen angesiedelt. In Fahrspuren oder Mulden sind zahlreiche temporäre

Kleingewässer entstanden, insbesondere auf den kürzlich umgebrochenen bzw. abgegraben Flächen. Hinzu kommen die teil- oder vollversiegelten Fahrwege und versiegelte Flächen, die momentan als Parkflächen oder als Stellplätze für Baucontainer und -maschinen genutzt werden.

Insgesamt ist im Vergleich zur Bestandsituation 2014 eine Tendenz zur natürlichen Verbuschung der Freiflächen erkennbar. Einige ruderale Brachflächen werden folglich in den nächsten Vegetationsperioden teilweise verbuschen oder sich zu Hochstaudenfluren entwickeln.

Die Nutzungsintensität und damit die anthropogene Überformung sind durch die Vornutzungen im Bestand unterschiedlich ausgeprägt.

Innerhalb des Plangebietes sind bzw. waren bereichsweise raffinerietypische Verunreinigungen vorhanden. Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes erfolgte eine Beseitigung der erkundeten Bodenkontaminationen.

Das Umlagerungsbauwerk ist im Bebauungsplan „Ehemalige Saarlandraffinerie VII/14 - 1. Änderung“ entsprechend festgesetzt.

Im Zuge der Beseitigung der Altlasten wurden die betroffenen Flächen abgegraben und mit neuen Massen verfüllt. Die Gehölzstrukturen sind weitestgehend noch vorhanden.

Für die Sanierung der Altlasten wurde eine Planung erstellt⁴. Die Vorgaben, welche sich nach der Entlassung aus der Bergaufsicht ergeben, werden im weiteren Verfahren noch ergänzt.

Im Nordwesten des Geltungsbereiches verläuft eine tektonische Störung (Fürstenhausener Sprung 3), die im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet wird. In diesem Bereich gelten erhöhte Sicherheitsanforderungen. Die geologische Karte des Saarlandes stellt hier eine sog. Verwerfung unter Bedeckung dar.

Im Rahmen der Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Avifauna)⁵ durchgeführt sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Artgruppen Tagfalter, Amphibien und Reptilien⁶ erstellt:

Als Folge der Sanierungsarbeiten im Baufeldbereich der Altlastensanierung 2. BA sowie im Bereich der Fläche mit Tagebruchgefahr werden Lebensräume von einigen besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten vorübergehend beansprucht, insbesondere von Heidelerche, Neuntöter und Flussregenpfeifer.

*Im Gesamtuntersuchungsgebiet des SLR-Geländes wurden insgesamt 39 Tagfalterarten nachgewiesen. Der lediglich als Gast im südlichen Untersuchungsgebiet aufgetretene streng geschützte Feuerfalter (*Lycaena dispar*) kann als charakteristischer Biotopwechsler sporadisch in zahlreichen Lebensräumen auftreten. Voraussetzung für eine Reproduktion (u.a. Saaraue) des Großen Feuerfalters sind Vorkommen oxalsäurearmer/-freier Ampferarten. Aufgrund seines sporadischen Auftretens (nicht reproduzierend) wird die Art im Weiteren nicht näher behandelt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der tagaktiven mobilen Art ist im Vorfeld auszuschließen.*

*Der Brombeer-Perlmutterfalter (*Brenthis daphne*) ist keine europäisch streng geschützte Art (sondern „national streng geschützt“). Die in Ausbreitung begriffene Art, welche vornehmlich auf ein ohnehin*

⁴ Altlastensanierung für die westliche Restfläche der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Völklingen, Genehmigungsplanung, ibg – Ingenieurgesellschaft für Bodenmanagement und Geotechnik mbH, Bochum, November 2014

⁵ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Avifauna), ecorat – Umweltberatung & Freilandforschung, Losheim am See, 28. Februar 2014

⁶ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Tagfalter, Amphibien und Reptilien, Büro für Landschaftsökologie GbR, St. Wendel, 25. Februar 2014

häufiges Auftreten der Brombeere angewiesen ist, ist damit ebenso wie die übrigen Falterarten in der Eingriffsregelung (v.a. Kompensation blütenreicher Säume, Brombeergebüsch) zu berücksichtigen.

Im Gesamtuntersuchungsgebiet des SLR-Geländes wurden insgesamt 6 der 16 rezent heimischen Amphibienarten nachgewiesen. Als gemäß Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Amphibienart wurde die Wechselkröte (Bufo [Pseudepidalea] viridis) im Untersuchungsgebiet festgestellt.

Im Untersuchungsgebiet wurden 4 der sechs rezent heimischen Reptilienarten nachgewiesen. Als streng geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz wurde die Mauereidechse (Podarcis muralis) festgestellt.

Da bereits floristische und faunistische Gutachten vorliegen wird der Untersuchungsumfang insgesamt in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz reduziert. Für die relevanten Artgruppen werden dennoch Durchgänge durchgeführt, um den bereits vorhandenen Daten Rechnung zu tragen. Dabei werden die Daten aus den vorliegenden Gutachten auf ihre Plausibilität geprüft. Veränderungen im Bereich der Flora oder Fauna können ggfs. weitere Kartierungsdurchgänge erfordern.

Für die Überprüfung der vorhandenen Strukturen und zur Abschätzung des Artinventars erfolgt eine Biotoptypenkartierung. Die Überprüfung der Brutvögel, Reptilien und Amphibien erfolgt jeweils in 2 Kartierungsdurchgängen. Die Überprüfung der Tagfalter erfolgt in einer Übersichtsbegehung und 2 Kartierungsdurchgängen.

Die Kartierungsarbeiten werden artabhängig in 2017 begonnen, jedoch jahreszeitlich bedingt erst in 2018 abgeschlossen.

Damit erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Fauna erst im Zuge des weiteren Verfahrens.

Innerhalb bzw. im Umfeld sind keine Schutzgebiete vorhanden. Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Schutzobjekte vorhanden.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

*Informelle
Planungen*

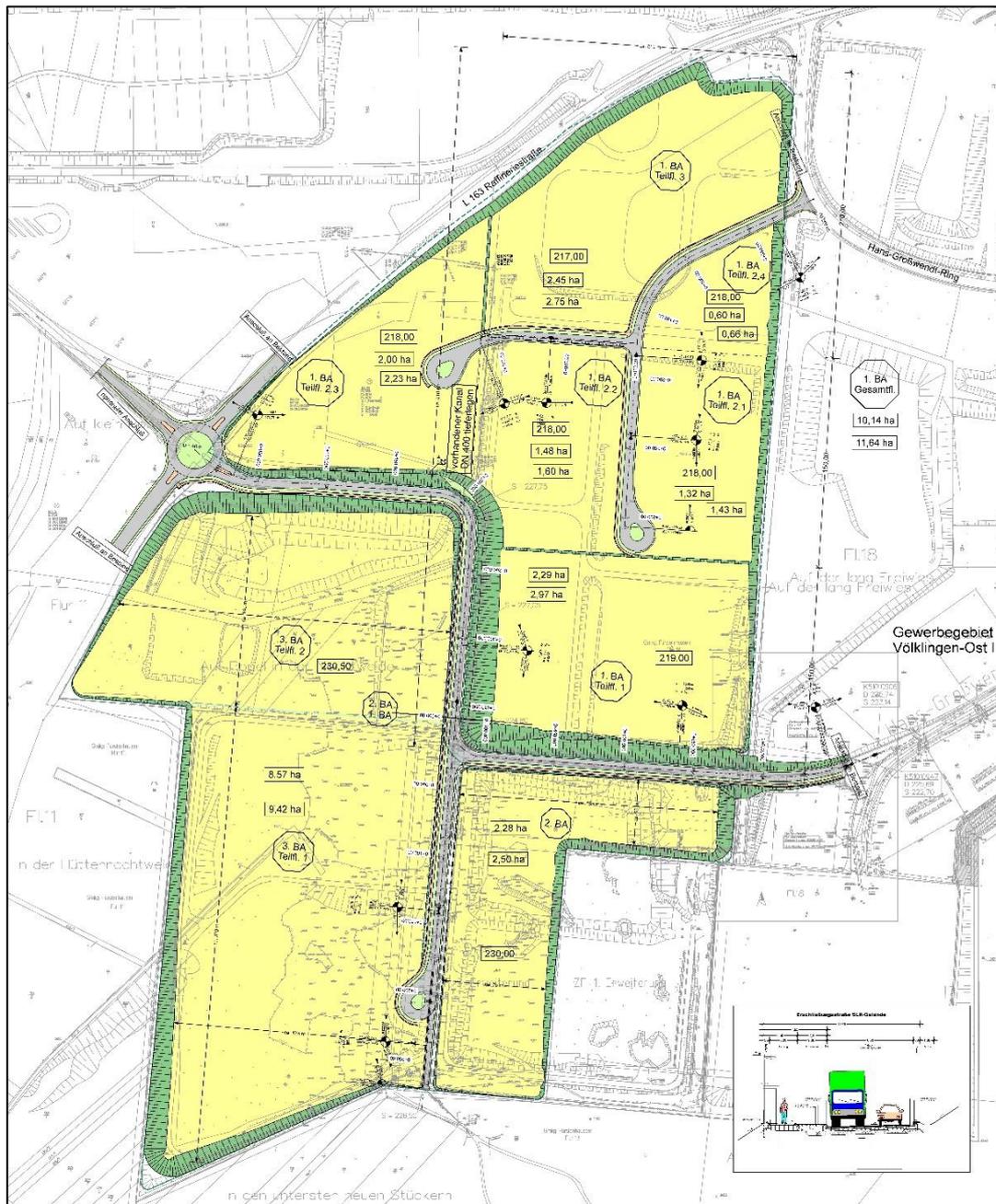
Für den Teilbereich 2 der ehemaligen Saarland-Raffinerie wurde im Vorfeld eine Machbarkeitsstudie in Form eines Erschließungskonzeptes erstellt⁷.

Die Verkehrskonzeption sieht die Haupteerschließung des Gebiets in Form einer Ringstraße zwischen den beiden ca. 600 m auseinanderliegenden Anschlusspunkten vor. Von dieser Ringstraße sind dann je nach Größe der einzelnen Gewerbeflächen Stichstraßen für eine feingliedrigere Erschließung vorgesehen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird der 1. BA des Konzeptes umgesetzt.

⁷ Voruntersuchung Verkehrsanlagen Machbarkeitsstudie Plateauausbildung auf den Gewerbeflächen im Bereich SLR II, Stand 12/2016, Planungsteam Jakobs Gänssle GmbH, Saarbrücken

Mittelstadt Völklingen
 Bebauungsplan Nr. VII/14
 „Ehemalige Saarland-Raffinerie“ Teilbereich 2, 2. BA“
 Kurzbeurteilung



Lageplan zur Machbarkeitsstudie, Stand 12/2016, Planungsteam Jakobs Gänssle GmbH, Saarbrücken

Mit der vorliegenden Planung wird ein weiterer Bereich des Gewerbeparks Ost für zukünftige Nutzungen bauleitplanerisch vorbereitet.

Ziel ist die Entwicklung eines Gewerbe- und Industrieparks. Das heißt es werden neben Gewerbegebieten auch Industriegebiete festgesetzt.

Im Umfeld bzw. innerhalb des Gewerbeparks sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Störfallbetriebe vorhanden. Eine mögliche Ansiedlung solcher Betriebe ist nicht auszuschließen. Daher ist geplant, Wohnungen innerhalb des Gebietes auszuschließen. Damit wird eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Vorgaben aus der Störfall-Verordnung berücksichtigt werden können.

Der Standort besitzt keine zentralörtliche Lage und soll gemäß den Zielen der Raumordnung nicht dem großflächigen Einzelhandel und Geschäften der Nahversorgung bereitgestellt werden. Zur Stärkung der Betriebe soll jedoch die Möglichkeit von untergeordneten und betriebszugehörigen Verkaufsflächen ermöglicht werden (z.B. Autowerkstatt mit Verkauf).

Ferner ist geplant festzusetzen, dass Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe/ Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund vom Bebauungsplan ausgeschlossen sind, da diese nicht dem Entwicklungsziel der Schaffung von Arbeitsplätzen im gewerblichen- und industriellen Sektor entsprechen.

Die maximale Grundflächenzahl soll in den Gewerbe- und Industriegebieten in Anwendung des § 17 BauNVO auf 0,8 festgesetzt werden, um eine größtmögliche Nutzbarkeit des Gebietes zu erreichen und damit eine Beanspruchung von weiteren Flächen zu vermeiden.

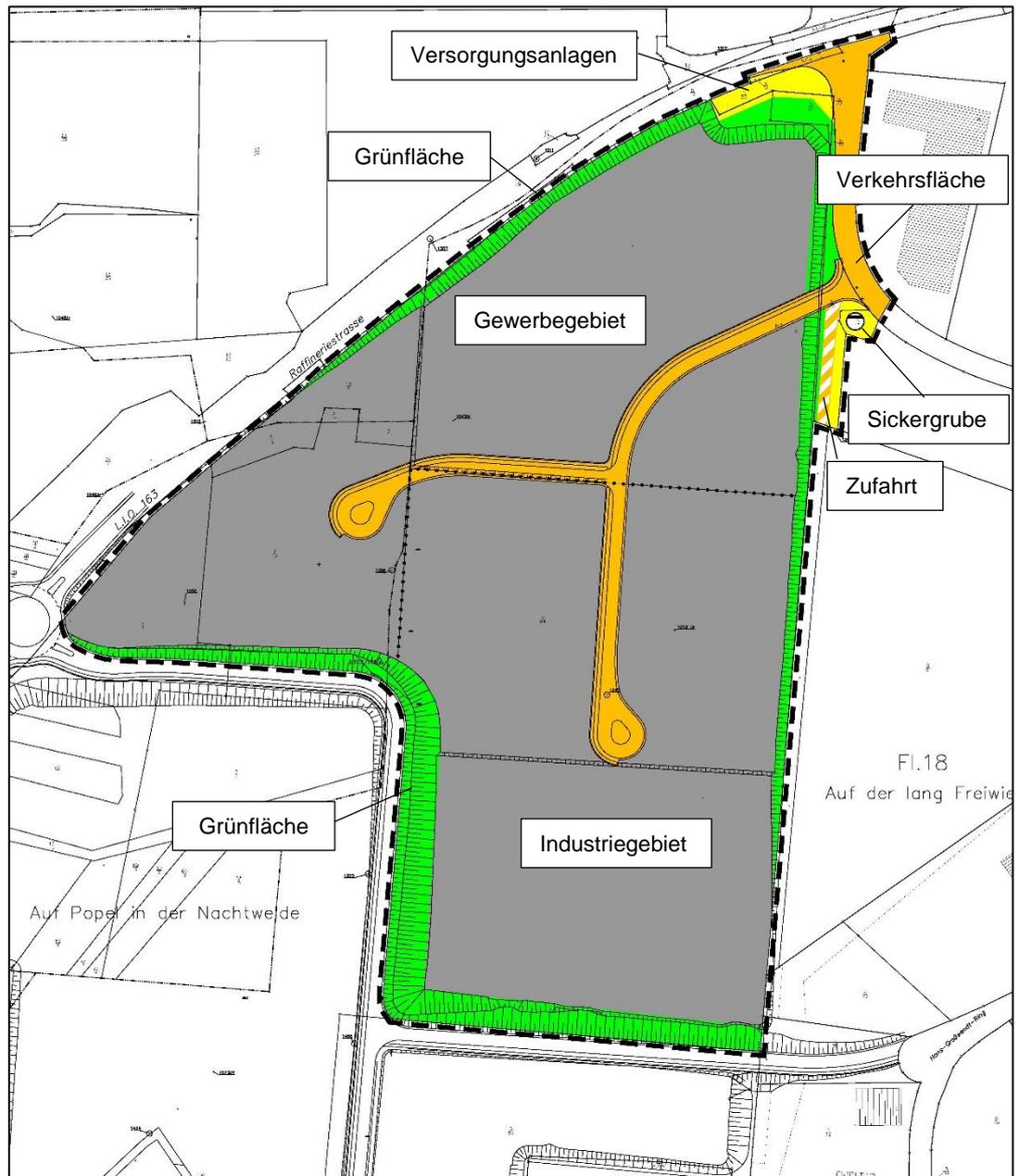
Die Kompensation der Eingriffe wird voraussichtlich teilweise auch außerhalb des Geltungsbereiches erfolgen. Der funktionale Ausgleich, insbesondere für den Artenschutz, soll durch eine Erweiterung der bereits vorhandenen Maßnahmen im Umfeld erreicht werden.

Der Bebauungsplan zum Teilbereich 1 setzt den Hans-Großwendt-Ring sowie die Zufahrt zum Umlagerungsbauwerk bereits als Verkehrsflächen fest. Die Verkehrsfläche der vorhandenen Straße mit Einmündungsbereich an die Landstraße, dem Teilstück bis zur Einmündung in den 2. BA sowie der Einmündungsbereich für die Zufahrt zum Umlagerungsbauwerk werden entsprechend dem Bestand als Verkehrsflächen festgesetzt.

Um die Erschließung des Geländes des 2. Bauabschnittes sicherzustellen, werden der Einmündungsbereich an den Hans-Großwendt-Ring sowie die internen Straßen als Verkehrsfläche festgesetzt.

Um eine flexible Grundstücksaufteilung zu ermöglichen, sind zusätzlich zu den festgesetzten Verkehrsflächen Erschließungsstraßen und Wege innerhalb der Baugebiete zulässig.

Die vorhandene Sickergrube sowie die Fläche für die Versorgungsanlagen im Einmündungsbereich zur Landstraße sind bereits als Versorgungsflächen im Bebauungsplan zum Teilbereich 1 festgesetzt. Diese beiden Flächen werden entsprechend dem tatsächlichen Bestand übernommen und als Versorgungsfläche festgesetzt.



Lageplan: Geplante Festsetzungen, ohne Maßstab, genordet

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung erfolgt zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens auf Basis der grundsätzlichen Ziele der Planung, da die Festsetzungen noch zu konkretisieren sind. Dabei ist zu bedenken, dass Teil des Geltungsbereiches bereits stark überformte Flächen sind bzw. es sich um eine Revitalisierung einer Industriebranche handelt.

*Verkehr / Gesunde
 Wohn- und Arbeits-
 Verhältnisse*

Durch die geplanten Nutzungen wird zusätzlicher Verkehr induziert. Der Bauabschnitt kann an die bereits vorhandene interne Erschließung angebunden werden. Die Erschließung des Gewerbeparks Ost erfolgt über die L 163 / Kokereistraße, womit eine direkte überörtliche Erschließung gewährleistet ist. Das Verkehrssystem ist

bereits auf die Nutzungen im Gesamtareal des ehemaligen Raffineriegeländes ausgerichtet.

Im direkten Umfeld des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes sind keine Wohnnutzungen vorhanden, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen wird, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Wohnverhältnisse zu erwarten sind.

*Wohnbedürfnisse
 der Bevölkerung/
 soziale u. kulturelle*

Bedürfnisse/ Kirchen Dem Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung kann im vorliegenden Plangebiet nicht entsprochen werden, da dies dem Entwicklungsziel, das bereits als Ziel der Raumordnung manifestiert ist, widersprechen würde. Für die Ausweisung neuen Wohnbaulandes steht die Fläche somit nicht zur Verfügung. Hierfür wird an anderer Stelle des Stadtgebietes Sorge getragen.

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Belange von Sport,
 Freizeit und
 Erholung*

Die Belange von Sport, Freizeit und Erholung werden nicht tangiert, da das Gelände im Bestand nicht für Naherholungssuchende zugänglich und zu nutzen ist. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind auf der Fläche nicht vorhanden. Einrichtungen im weiteren Umfeld werden ebenfalls nicht tangiert.

*Erhaltung/ Umbau
 vorh. Ortsteile /
 zentrale Versorgungs-
 bereiche*

Negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB sind nicht zu erwarten.

Denkmalschutz

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur sind ebenfalls nicht zu erwarten.

*Orts-/
 Landschaftsbild*

Der Bauabschnitt ist Teil des Gewerbeparks Ost, welcher durch die vorhandenen Betriebe bereits eine gewerblich-/industrielle Prägung besitzt.

Da der Flächennutzungsplan für den gesamten Bereich eine gewerbliche Baufläche dargestellt hat, ist insofern nicht von einer Inanspruchnahme einer bislang langfristig zu erhaltenden Freifläche auszugehen.

Natur und Umwelt

Die Auswirkungen auf Natur und Umwelt werden im Umweltbericht im weiteren Verfahren näher untersucht und beschrieben. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Belange zu betrachten sein.

Eine überschlägige vorläufige Betrachtung führt zu folgendem Ergebnis:

Faktoren	Auswirkungen
Flora/ Fauna	Im Rahmen der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen erfolgte eine Inanspruchnahme von Biotopen bzw. Lebensräumen. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden diese Flächen dauerhaft beansprucht und entsprechend kompensiert.
Fläche	Mit der vorliegenden Planung wird eine Industriebrache einer neuen Nutzung zugeführt, so dass keine neuen Flächen beansprucht werden müssen.
Boden/ Wasser	Die Untergrundverhältnisse waren durch den ehemaligen Raffineriebetrieb stark belastet, so dass eine Altlastensanierung durchgeführt wurde. Die Bodenverhältnisse sind daher stark überformt.

Luft/ Klima	Die Funktionen im Gebiet sind durch die derzeitigen vorhandenen Offenlandstrukturen geprägt. Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht erheblich zu bewerten.
Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen	Aufgrund der ehemaligen Nutzung, der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen sowie der im Umfeld vorhandenen Nutzungen ist das Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern bereits vorbelastet und überformt. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Vielmehr ist eine Revitalisierung von Flächen der Inanspruchnahme naturnaher Flächen vorzuziehen.
Landschaft	Die Landschaft im Gebiet bzw. im Umfeld des Gewerbeparks Ost ist in weiten Teilen bereits bebaut bzw. durch die Vornutzungen geprägt. Aus den nun geplanten Nutzungen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Potenziale hervorgerufen.
Biologische Vielfalt	Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Nutzungen verändern, jedoch sind die Auswirkungen aufgrund der Vorbelastungen als nicht erheblich zu beurteilen. Schutzgebiete und -objekte sind nicht betroffen.
Natura 2000-Gebiete	Keine Betroffenheit.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Im Rahmen des Betriebes der zulässigen Nutzungen kann es zu Störungen kommen, welche Auswirkungen auf die o.g. Faktoren haben könnten. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass u.a. durch Maßnahmen zur Verhütung von Störfällen und zur Begrenzung der Auswirkungen möglicher Störfälle erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen sind.

Eine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird nicht durchgeführt, da es sich um die Revitalisierung eines ehemaligen Industriestandortes handelt, dessen Reaktivierung einer Entwicklung auf der „Grünen Wiese“ in Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden vorzuziehen ist.

Die Details zu den potentiellen Auswirkungen auf die Potentiale von Natur und Umwelt werden im weiteren Verfahren im Umweltbericht dargelegt.

*Belange der
Wirtschaft/
Arbeitsplätze*

Im Bebauungsplan werden Gewerbe- und Industriegebiete festgesetzt. Hier können also Betriebe angesiedelt und Arbeitsplätze geschaffen werden. Weitere Belange der Wirtschaft, die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB aufgeführt werden, sind nicht betroffen.

Durch den Ausschluss von großflächigem Einzelhandel im Plangebiet wird gewährleistet, dass eine Beeinträchtigung benachbarter Zentren nicht zu erwarten ist.

*Personen-/
Güterverkehr,
Verteidigung/
Zivilschutz*

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Städtebauliche
Planungen*

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu informellen, von der Stadt beschlossenen Planungen.

*Hochwasserschutz
Flüchtlinge/
Asylbegehrende*

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

Die Stadt geht davon aus, dass im Stadtgebiet ausreichend Möglichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, so dass mit dem Ausschluss der Wohnnutzungen im Plangebiet keine Auswirkungen auf den Belang zu erwarten sind.

Die Prognose der zu erwartenden Auswirkungen wird im Zuge des weiteren Verfahrens mit Konkretisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt. Soweit derzeit absehbar, sind aber erhebliche Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 BauGB nicht zu erwarten.

7 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN

Maßgeblich für die Entwicklung des Gewerbeparks Ost ist die Festlegung des Gebietes im Landesentwicklungsplan als gewerbliches Vorranggebiet. Die vorliegende Bauleitplanung dient somit dazu, die Ziele der Raumordnung mit einem weiteren Bauabschnitt zu konkretisieren und umzusetzen. Insofern ist eine grundsätzliche Standortvoraussetzung damit bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplanes Umwelt erfolgt, dem die Stadt mit ihrer vorliegenden Planung folgt.

Für diese Standortentscheidung sind die Lage des Standortes, die ehemaligen Nutzungen, die angrenzenden bereits vorhandenen Nutzungen sowie die bereits vorhandene Anbindung an das Straßennetz von Belang.

In Bezug auf die Lage ist außerdem relevant, dass unmittelbar angrenzend keine störepfindlichen Nutzungen vorhanden sind.

Erhebliche Konfliktpotentiale oder stark einschränkende Eignungsfaktoren sind ebenfalls nicht gegeben. Die Flächen sind nach Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ohne größeren Erschließungsaufwand für die Nutzungen verfügbar.

Unabhängig von der ohnehin zu beachtenden landesplanerischen Zielsetzung verfügt die Stadt Völklingen nicht über vergleichbar große und gleichermaßen geeignete Standortalternativen.

8 UMWELTBERICHT

Die diesbezüglichen Aussagen werden im Zuge der weiteren Planung ergänzt. Der Umweltbericht soll die folgende Gliederung erhalten und folgende Inhalte umfassen:

8.1 Vorbemerkungen

Gesetzgrundlagen Gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB i.V.m. § 17 UVPG ist im Aufstellungsverfahren zu Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und beschrieben werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Umweltbericht Im Zuge der weiteren Planung wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die „voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter“ durch das vorgesehene Projekt bzw. Planung beschreibt und bewertet.

Die Inhalte des Umweltberichtes werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Spezielle Artenschutzprüfung Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng

geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Bei der Betroffenheit besonders geschützter Arten gem. BArtSchV liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kein Verstoß im Sinne des § 44 BNatSchG vor.

Detaillierte Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung werden im Umweltbericht im weiteren Verfahren ergänzt.

Die Kartierungen bauen soweit möglich auf bereits vorliegenden Kartierungen der vergangenen Jahre auf und wurden bzw. werden aktuell überprüft, aktualisiert und ggf. ergänzt.

Örtliche Detailuntersuchungen werden dennoch für die Artengruppen Avifauna, Reptilien, Amphibien und Tagfalter durchgeführt. Weitere Artengruppen werden im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Basis vorhandener Daten und Recherchen bewertet.

8.2 Einleitung

8.2.1 Projektbeschreibung

Es erfolgt eine zusammenfassende Beschreibung der Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes mit Angaben über den Standort, Art und Umfang sowie den Bedarf an Grund und Boden im Zuge des weiteren Verfahrens.

8.2.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze / Pläne	Belange	Berücksichtigung / Betroffenheit
Naturschutz Naturschutzgesetzgebung (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, VS-RL)	Schutzgebiete /-objekte	Soweit derzeit ersichtlich keine erheblichen Auswirkungen.
	Artenschutz	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) wird Bestandteil der Umweltprüfung.
Landschaftsprogramm	Zielvorgaben aus dem BNatSchG wurden im Land- schaftsprogramm konkretisiert.	Soweit derzeit ersichtlich keine erheblichen Auswirkungen. Ggf. Ergänzung im Zuge des weiteren Verfahrens.
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch Überplanung bereits anthropogen überformter Flächen bzw. Revitalisierung einer Industriebrache.
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf störepfindliche Nutzungen	Soweit derzeit ersichtlich keine erheblichen Auswirkungen.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.
Wassergesetze (WHG / Saarl. Wassergesetz)	Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete	Soweit derzeit ersichtlich keine Auswirkungen.
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	Soweit derzeit ersichtlich keine Auswirkungen.
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Vorranggebiet für Gewerbe	Planung dient der Umsetzung dieses Zieles der Raumordnung. Soweit derzeit ersichtlich kein Zielkonflikt mit anderen Zielen der Raumordnung.
Flächennutzungsplan	Gewerbliche Baufläche	Planung dient der Umsetzung aus der vorbereitenden Bauleitplanung.
Landschaftsplan	Klima	Der nördliche Teil des Plangebietes ist einem mittel belastetem Siedlungsklimatop zugeordnet. Der südliche Teil des Plangebietes ist als Freilandklimatop mit hochaktiver klimatischer Aus-

Relevante Fachgesetze / Pläne	Belange	Berücksichtigung / Betroffenheit
		gleichsfunktion bzw. als bedeutsamer Klimafunktionsbereich dargestellt. Es werden entsprechende Festsetzungen getroffen. Soweit derzeit ersichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

8.3 Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (saP)

Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wild lebenden europäischen Vogelarten durch die Planung hervorgerufen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können.

Entsprechende Aussagen werden im Zuge der weiteren Planung ergänzt, sobald die Ergebnisse der örtlichen Kartierungen vorliegen.

8.4 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

Im weiteren Verfahren erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB ermittelt werden.

8.4.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Im weiteren Verfahren erfolgt eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.

8.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Im weiteren Verfahren erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Hierzu werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB beschrieben.

8.4.3 Geplante Maßnahmen

Im weiteren Verfahren erfolgt eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

8.4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im weiteren Verfahren erfolgen Angaben über die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans berücksichtigt werden und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

8.4.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Im weiteren Verfahren erfolgt eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB.

8.5 Zusätzliche Angaben

8.5.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es erfolgt eine Ergänzung im weiteren Verfahren.

8.5.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Es erfolgt eine Ergänzung im weiteren Verfahren.

8.5.3 Nichttechnische Zusammenfassung

Es erfolgt eine Ergänzung im weiteren Verfahren.

8.5.4 Quellenverzeichnis

Es erfolgt eine Ergänzung im weiteren Verfahren.

2017/263Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan II/12-1; Markt-, Moltke-, Cloosstraße "D". 3. Teiländerung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB). 1. Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf. 2. Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der Behörden gem. § 4 BauGB i.V.m. § 4a BauGB.

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss "Innenstadtentwicklung" (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Dem Entwurf wird zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der notwendigen Verfahrensschritte gem. den §§ 3 und 4 BauGB i.V.m. § 4a BauGB beauftragt.

Sachverhalt

Zwischen Markt- und Moltkestraße soll in der Innenstadt Völklingen der Bereich der ehemaligen Post mit Umfeld neu geordnet werden.

Der Gebäudekomplex der ehemaligen Hauptpost in der Marktstraße wird derzeit nur noch in einem Teilbereich durch die Deutsche Post AG bzw. DHL genutzt. Ebenso verhält es sich mit dem angrenzenden Anbau im rückwärtigen Bereich des Hauptgebäudes. Dieser wird aktuell durch die Kindertagesstätte St. Eligius genutzt, soll jedoch langfristig für die Erweiterung der Polizeiinspektion Völklingen in der Cloosstraße zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund geänderter baulicher Anforderungen i.V.m. dem Flächenbedarf ist die bestehende Polizeiinspektion in der Cloosstraße in ihrem derzeitigen Bestand langfristig nicht mehr zur Unterbringung der Polizeidienststelle geeignet.

Polizeiinspektionen müssen darüber hinaus über zwei von einander unabhängige Ein- und Ausfahrtsbereiche verfügen, um im Notfall ohne Verzögerungen zum Einsatzort zu gelangen.

Die Stadt Völklingen plant die Änderung der zulässigen Nutzungsarten im Bereich des Hauptpostgebäudes zugunsten einer Mischnutzung, welche der direkt angrenzenden Umgebung entspricht.

Durch die Festsetzungen der rechtskräftigen Änderung des Bebauungsplanes II/12-1 Markt-, Moltke-, Cloosstraße "D" von 1984 ist aktuell eine nachhaltige Folgenutzung des Postkomplexes sowie eine Erweiterung der bestehenden Polizeiinspektion in den rückwärtigen Bereich nicht realisierbar.

Hieraus ergibt sich für die Stadt Völklingen ein dringender Bedarf zur Anpassung der planungsrechtlichen Vorgaben im Bereich der Markt-, Moltke- und Cloosstraße.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens bedarf es der Teiländerung des Bebauungsplanes. Außerdem sollen unerwünschte Nachnutzungen nach Schließung der Telekom-Dienststelle (Moltkestraße 24) vermieden werden.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB die 3. Teiländerung des Bebauungsplanes II/12-1 Markt-, Moltke- Cloosstraße "D" durchzuführen.

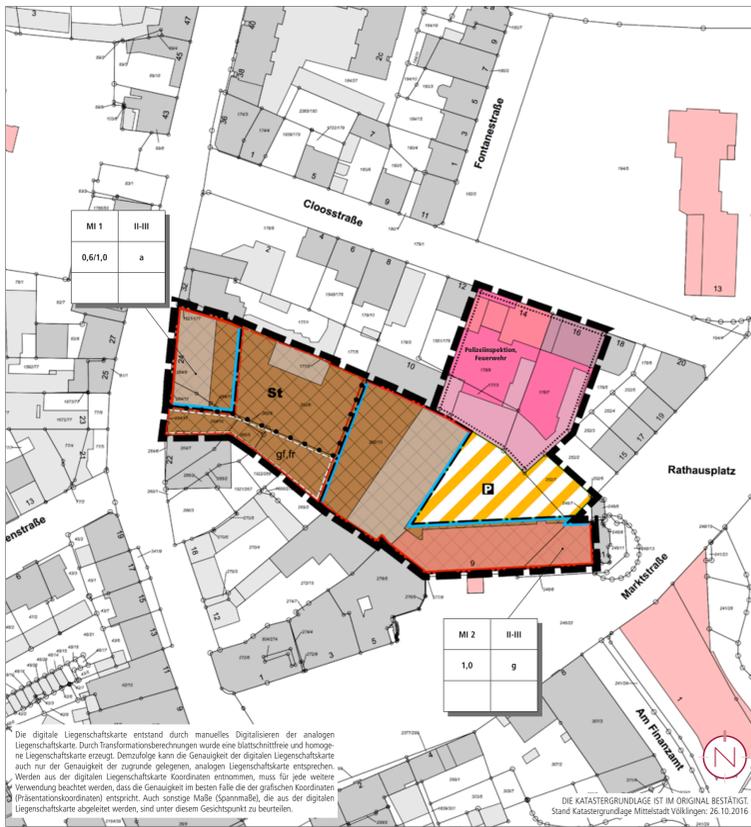
Der Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich die Änderung des Bebauungsplanes II/12-1 Markt-, Moltke-, Cloosstraße "D" von 1984.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Anlage/n

- Planzeichnung - Stand August 2017 (öffentlich)
- Begründung - Stand August 2017 (öffentlich)

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

	GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)				
	MISCHGEBIET (MI) (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 6 BAUNVO)				
GRZ 0,6	GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)				
VOLLGESCHOSSE II - III	ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTMASS (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 16 BAUNVO)				
	BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 3 BAUNVO)				
	BAULINIE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 2 BAUNVO)				
Bauweise g	GESCHLOSSENE BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 3 BAUNVO)				
Bauweise a	ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO)				
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN; HIER: STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)				
	FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „POLIZEIINSPEKTION, FEUERWEHR“ (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)				
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: ÖFFENTLICHE PARKPLATZFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)				
	MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)				
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN				
<table border="1"><tr><td>Baugart</td><td>Vollgeschosse</td></tr><tr><td>GRZ</td><td>Bauweise</td></tr></table>	Baugart	Vollgeschosse	GRZ	Bauweise	ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONEN
Baugart	Vollgeschosse				
GRZ	Bauweise				

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

3.1 GRUNDFLÄCHENZAHL
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.
Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.
Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, (§ 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO) im Mischgebiet MI 1 insgesamt bis zu einer Obergrenze von GRZ 1,0 überschritten werden.

3.2. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
Siehe Plan.

4. BAUWEISE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO
In der abweichenden Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig. In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung zulässig, (s. ergänzend auch Festsetzung der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen)
In der geschlossenen Bauweise gem. § 22 Abs. 3 BauNVO werden die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet.

5. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO
Siehe Plan.
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO muss auf der Baulinie gebaut werden. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen und Baulinien definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz)
• Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)
• Dacheindeckung: Zulässig sind Dacheindeckungen in roter, grauer oder schwarzer Farbe einschließlich aller Zwischentöne hiervon. Dacheindeckungen in glänzenden reflektierenden Materialien sind unzulässig. Außerdem sind Dachbegrünungen zulässig. Bei Gebäuden, die Energie aus Solaranlagen gewinnen, sind Abweichungen zulässig.
• Fassadengestaltung: Unzulässig sind Fassadenverkleidungen aus glänzenden/reflektierenden Materialien und Keramikplatten. Ausnahme: Ausnahmeweise sind auch andere Materialien, Farben zulässig.
• Werbeanlagen: Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind gemeinsame Hinweischilder oder -tafeln mehrerer Betriebe (Sammel-Hinweischilder, Werbepylone). Innerhalb des Plangebietes ist nur ein solches Hinweischilder / ein Werbepylon zulässig. Die Höhe des Hinweischilders / des Werbepylons darf max. 4,00 m über Geländeoberkante betragen. Unzulässig sind Wechselbild-Werbeanlagen, blinkende Leuchtreklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegende Werbeanlagen.
• Sonstiges: Mülltonnen sind in den zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche und zur Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung orientierten Bereichen entweder in Schränken einzubauen oder sichtig geschützt aufzustellen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

• Der Wärmebedarf ist aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang). Die Grundstücke sind an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen (Anschlußzwang).

HINWEISE

- Der Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich die Änderung des Bebauungsplanes „Markt-, Moltke-, Cloosstraße „D“ II/12-I“ (1984).
- Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB teilgeändert. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Verbot bei Bodenfunden gem. § 12 SdSchG wird hingewiesen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 632).
- Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).
- § 12 des Kommunalselfverwaltungssetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBoDSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

VERFAHRENSVERMERKE

• Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur 3. Teileränderung des Bebauungsplanes „Markt-, Moltke-, Cloosstraße „D“ II/12-I“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

• Der Beschluss, diesen Bebauungsplan teilzuändern, wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

• Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

• Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren teilgeändert. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht durchgeführt.

• Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung der 3. Teileränderung des Bebauungsplanes „Markt-, Moltke-, Cloosstraße „D“ II/12-I“ beschlossen (§ 13a BauGB, § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

• Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen (§ 13a BauGB, § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

• Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per mail abgegeben werden können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

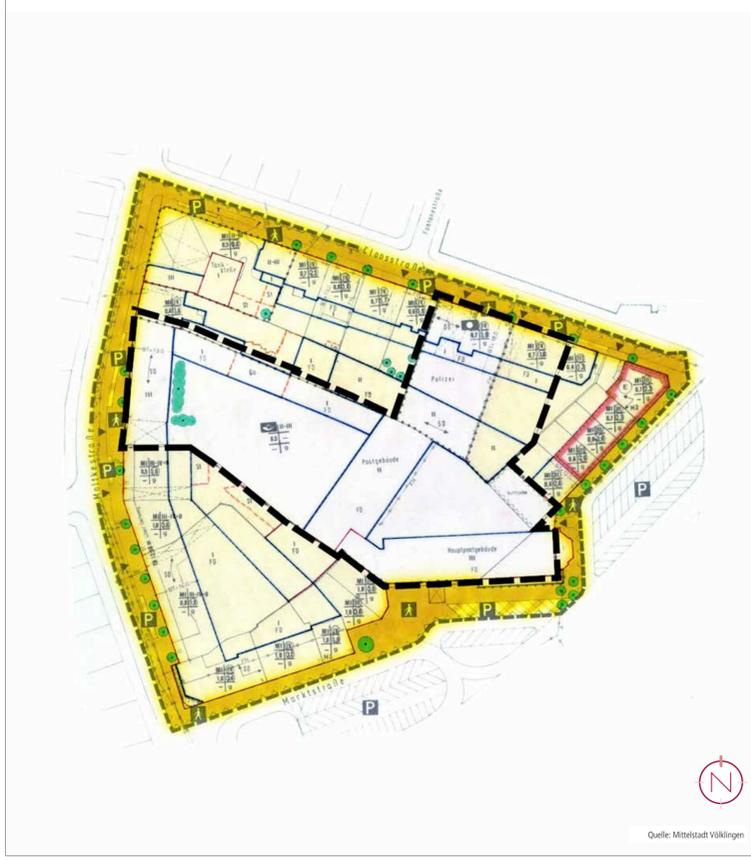
• Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.

• Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Bürgerinnen und Bürger, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Völklingen, den _____
(Lorig)
Oberbürgermeister

Völklingen, den _____
(Lorig)
Oberbürgermeister

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „MARKT-, MOLTKE-, CLOOSSTRASSE „D“ II/12-I“ (1984)



TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB)

1. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „POLIZEIINSPEKTION, FEUERWEHR“
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB
Siehe Plan.
Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnete Fläche wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Polizeiinspektion, Feuerwehr“ festgesetzt.
Die Gemeinbedarfsfläche dient zur Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für die Polizei sowie Feuerwehr. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung sind auch Stellplätze und sonstige untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck dienen.

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 1-14 BAUNVO
Siehe Plan.

MISCHGEBIETE MI 1 UND MI 2
zulässig sind:
gem. § 6 BauNVO Mischgebiet.
gem. § 6 Abs. 2 BauNVO
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
nicht zulässig sind:
gem. § 6 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO
1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen,
3. Vergnügungsstätten.
gem. § 6 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Läden mit Geschäfts- und Verkaufsfächen für Sexartikel (Sexshops und Videotheken) und sonstige Gewerbebetriebe, in denen sexuelle Tätigkeiten gewerblich ausgeübt oder angeboten werden (Bordelle bzw. bordellähnliche Betriebe einschließlich Wohnungsprostitution).
gem. § 6 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Vergnügungsstätten.

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB)

6. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN, NEBENANLAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB
Siehe Plan.
Im Mischgebiet MI 1 sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen in der dafür festgesetzten Fläche sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

7. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG „ÖFFENTLICHE PARKPLATZFLÄCHE“
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
Siehe Plan.
Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „öffentliche Parkplatzfläche“ ist den angrenzenden Nutzungen des Mischgebietes MI 2 und den Nutzungen der Gemeinbedarfsfläche zugeordnet. Die Inanspruchnahme durch die Nutzungen der Gemeinbedarfsfläche hat Vorrang.

8. MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB
Siehe Plan.
Die entsprechend gekennzeichneten Flächen sind mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der dem Mischgebiet MI 1 zugehörigen Anlieger bzw. Nutzer zu belasten.

9. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB
siehe Plan

Bebauungsplan „Markt-, Moltke-, Cloosstraße „D“ II/12-I“

3. Teileränderung des Bebauungsplanes in der Mittelstadt Völklingen, Innenstadt Völklingen



Bearbeitet im Auftrag der Mittelstadt Völklingen
Rathausplatz
66333 Völklingen

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 - 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Stand der Planung: 09.08.2017
ENTWURF

Maßstab 1:1000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 10 50 100

KERN PLAN

Markt-, Moltke-, Cloosstraße „D“ 11/12-1

Begründung zur 3. Teiländerung des Bebauungsplanes in der
Mittelstadt Völklingen, Innenstadt Völklingen

ENTWURF

09.08.2017

K E R N
P L A N 

Markt-, Moltke-, Cloosstraße „D“ 11/12-1

Im Auftrag:



S T A D T V Ö L K L I N G E N

Mittelstadt Völklingen
Rathausplatz
66333 Völklingen

IMPRESSUM

Stand: 09.08.2017

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

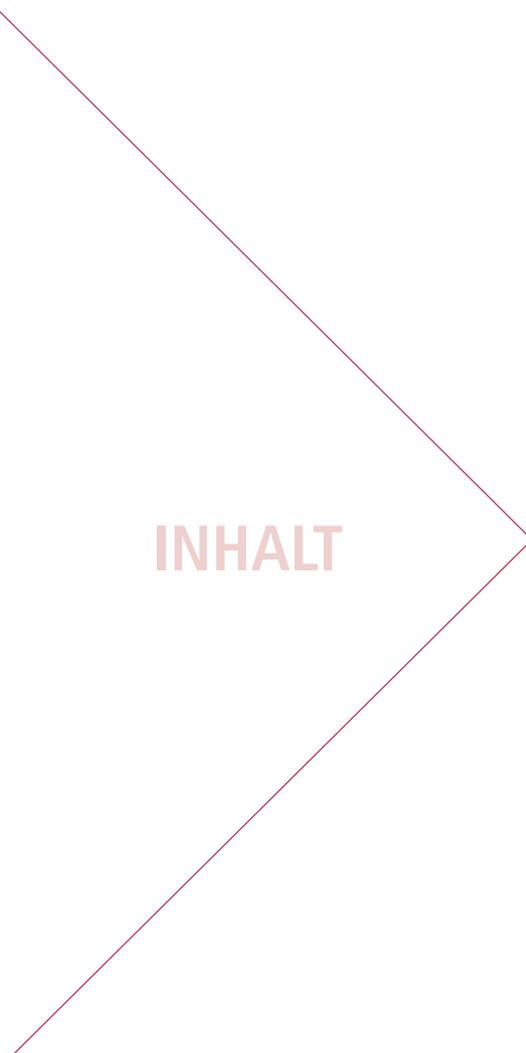
Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de





INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründung der Festsetzungen und weitere Planinhalte	10
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	13

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Zwischen Markt-, Moltke- und Cloosstraße soll in der Innenstadt Völklingen der Bereich der Post und der Telekom mit Umfeld neu geordnet werden.

Der Gebäudekomplex der ehemaligen Hauptpost in der Marktstraße wird nur noch in einem Teilbereich durch die Deutsche Post AG bzw. DHL genutzt. Ebenso verhält es sich mit dem angrenzenden Anbau im rückwärtigen Bereich des Hauptgebäudes. Dieser wird aktuell durch die Kindertagesstätte St. Eligius genutzt, soll jedoch langfristig für die Erweiterung der Polizeiinspektion in der Cloosstraße und/oder Ansiedlung der Feuerwehr-Leitzentrale zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund geänderter baulicher Anforderungen i.V.m. dem Flächenbedarf ist die bestehende Polizeiinspektion in der Cloosstraße in ihrem derzeitigen Bestand langfristig nicht mehr zur Unterbringung der Polizeidienststelle geeignet.

Polizeiinspektionen müssen darüber hinaus über zwei von einander unabhängige Ein- und Ausfahrtbereiche verfügen, um im Notfall ohne Verzögerungen zum Einsatzort zu gelangen.

Die Mittelstadt Völklingen plant die Änderung der zulässigen Nutzungsarten im Bereich des Hauptpostgebäudes zugunsten einer Mischnutzung, welche der direkt angrenzenden Umgebung entspricht. Langfristig sollen auch Anlagen für Verwaltungen hier zulässig sein.

Durch die Festsetzungen der rechtskräftigen Änderung des Bebauungsplanes „Markt-, Moltke-, Cloosstraße „D“ 11/12-1“ von 1984 ist aktuell eine nachhaltige Folgenutzung des Post-Komplexes sowie eine Erweiterung der bestehenden Polizeiinspektion und Ansiedlung der Feuerwehr-Leitzentrale in den rückwärtigen Bereich nicht realisierbar. Weiterhin soll gewährleistet werden dass das ehemalige Telekomgebäude nicht durch unerwünschte Nutzungen nachgenutzt wird.

Hieraus ergibt sich für die Mittelstadt Völklingen ein dringender Bedarf zur Anpassung der planungsrechtlichen Vorgaben im Bereich der Markt-, Moltke- und Cloosstraße.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens bedarf es der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes.

Die Mittelstadt Völklingen hat daher nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB die 3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Markt-, Moltke-, Cloosstraße „D“ 11/12-1“ beschlossen.

Die 3. Teiländerung ersetzt in ihrem Geltungsbereich die Änderung des Bebauungsplanes „Markt-, Moltke-, Cloosstraße „D“ 11/12-1“ von 1984.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachnutzung der ehem. Hauptpost im Innenbereich, Erweiterung der bestehenden Polizeiinspektion).

Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 qm weg. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 7.700 qm in Anspruch nimmt.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Eine Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange kam zu dem

Ergebnis, dass keine Anhaltspunkte für derartige Beeinträchtigungen bestehen.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Plangebiet Flächen für den Gemeinbedarf und gemischte Bauflächen dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist nicht vollständig erfüllt, da die aktuell dargestellte Flächenaufteilung im Plangebiet geändert wird. Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich in der Innenstadt der Mittelstadt Völklingen, zwischen Markt-, Moltke- und Cloosstraße. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 7.700 qm.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Cloosstraße sowie deren südliche Bebauung,
- im Süden durch die rückwärtige Bebauung der Markt- und Moltkestraße,
- im Westen durch die Moltkestraße,
- im Osten durch die Marktstraße, dem Rathausplatz sowie der angrenzenden Bebauung entlang des Rathausplatzes.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Eigentumsverhältnisse, Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

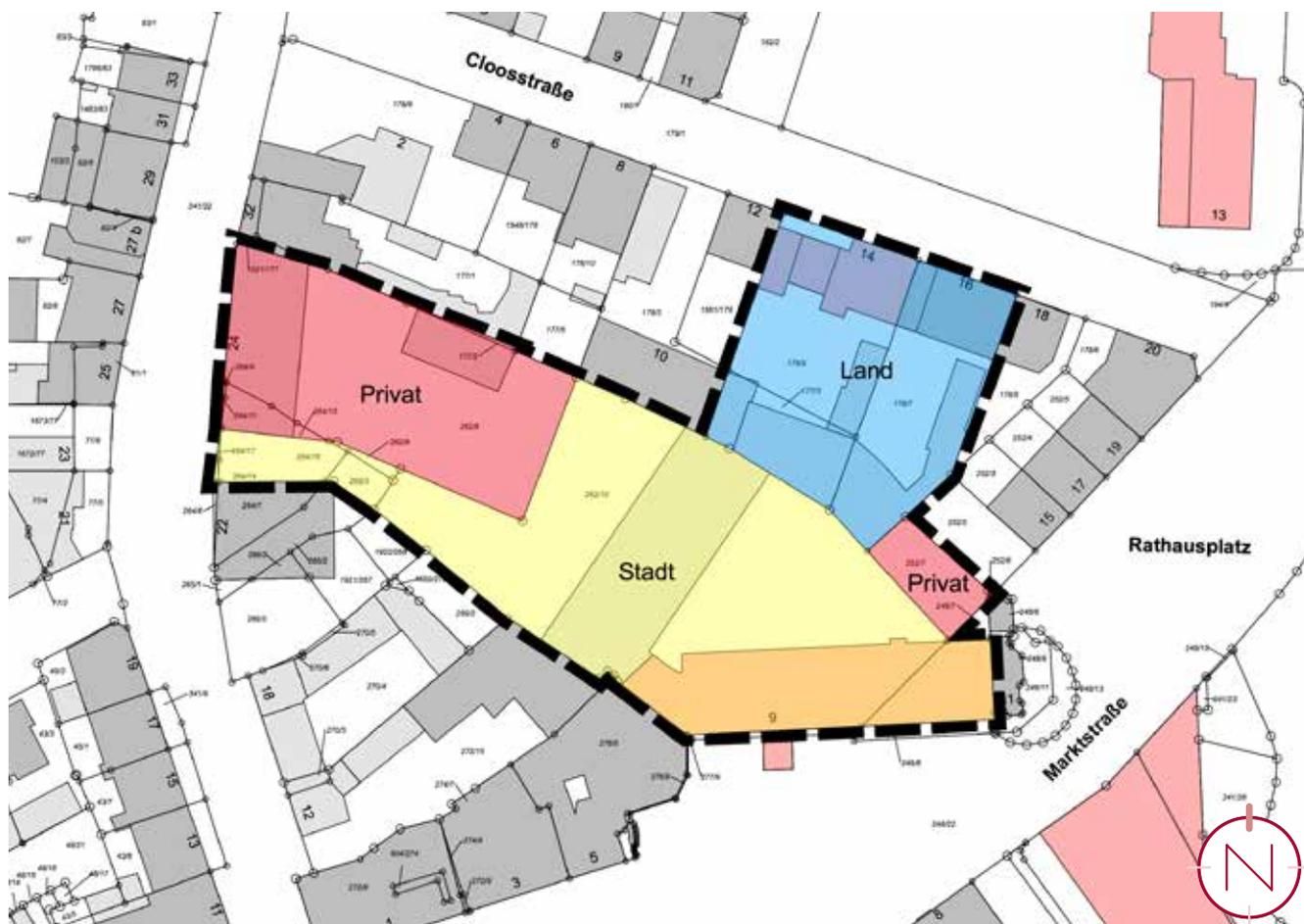
Die Eigentumsstruktur im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes stellt sich wie folgt dar:

- Die Flächen des Hauptpostgebäudes sowie des rückwärtigen Anbaus samt Stellplatzfläche im Innenbereich und Zufahrt von der Moltkestraße befinden sich im Eigentum der Mittelstadt Völklingen,
- Die Flächen der bestehenden Polizeidienststelle befinden sich im Eigentum des Saarlandes,
- Die Flächen der Bebauung im Bereich der Moltkestraße sowie der Stellplatzflächen im rückwärtigen Bereich befinden sich im Privateigentum,

- Die Fläche des Ein- und Ausfahrtbereiches zum Innenhof des Postkomplexes befindet sich z.T. im Privateigentum; der überdachte Teilbereich der Zufahrt ist im Eigentum der Stadt.

Das Plangebiet weist sehr differenzierte Nutzungen auf. Der überwiegende zur Cloosstraße gerichtete Teil der baulichen Anlagen wird bis auf ein privates Wohngebäude durch die Polizei Völklingen genutzt.

Die Bebauung entlang der Moltkestraße weist eine durch Wohnen und Gewerbe geprägte Nutzung auf. Der im Innenbereich des Plangebietes befindliche Postanbau wird derzeit durch die Kindertagesstätte St. Eligius genutzt. Das Hauptpostgebäude wird nur noch zum Teil noch durch die Deutsche Post AG genutzt. Das im Plangebiet, unmittelbar an der Moltkestraße liegende Gebäude (ehemals Telekom) befindet sich in Privateigentum und wird von der AWO Völklingen / Warndt genutzt.



Katastralschnitt mit Eigentumsverhältnissen im Plangebiet, ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Die an das Plangebiet angrenzenden Bereiche entlang des Rathausplatzes und der Moltkestraße sind überwiegend mischgenutzt. Hier prägt vor allem eine Einzelhandelsnutzung der Erdgeschosszone und darüber liegende Büroräumlichkeiten für Dienstleistungsunternehmen das Nutzungsbild.

Im Hinterhof der Moltkestraße 12a unterhält der „Verein zur Förderung der Integration und Bildung in Völklingen e.V.“ einen islamischen Gebetsraum (Merkez Efendi Camii).

Auch der, außerhalb des Plangebiets gelegene Bereich der Cloosstraße ist mischgenutzt, wenn auch überwiegend von einer Wohnnutzung der Obergeschosse der vorhandenen Bebauung geprägt. Im Anschlussbereich Cloosstraße / Moltkestraße befindet sich zudem noch eine Tankstelle.

Topografie des Plangebietes

Die Topografie des Plangebietes stellt sich, wie der gesamte innerstädtische Bereich als nach Süd-Osten, zum Verlauf der Saar hin, gleichmäßig abfallend dar.

Die Topografie hat aufgrund der bestehenden Bebauung unwesentliche Auswirkungen auf die Konzeption der Erschließung und die Entwässerung des Plangebietes sowie auf die Anordnung der Baukörper durch Ausweisung der Bauflächen. Reliefveränderungen aufgrund von Geländemodellierungen sind nicht zu erwarten.



Blick auf das Plangebiet vom neuen Rathaus aus; links im Hintergrund die ehemalige Hauptpost

Verkehr

Das Plangebiet ist über die Markt-, Moltke- und Cloosstraße an das örtliche Verkehrsnetz angeschlossen. In kurzer Entfernung befindet sich südlich des Plangebietes die Bundesstraße B51, welche die Mittelstadt Völklingen überörtlich mit den nördlich der Saar gelegenen Nachbargemeinden Bous und Ensdorf sowie dem östlich gelegenen Stadtteil Luisenthal und westlichen Stadtbezirken der Landeshauptstadt Saarbrücken verbindet.

In ca. 500 m Entfernung des Plangebietes, südlich der Bahntrasse und Saar, befindet sich eine Autobahnanschlussstelle der A 620 (Saarbrücken - Luxemburg), welche die Mittelstadt Völklingen mit der Landes-

hauptstadt und dem Großherzogtum Luxemburg verbindet.

Innerhalb des Plangebietes stehen ausreichend dimensionierte Freiflächen für Stellplätze zur Verfügung.

Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits vorhanden (Wasser, Gas, Elektrizität).

Die Grundstücke waren bereits bebaut. Der § 49 a SWG ist nicht anzuwenden. Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem. Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Versorgungsträgern abgestimmt werden.

Berücksichtigung von Planungsalternativen

Zentrales Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur nachhaltigen Nutzung des ehemaligen Hauptpostkomplexes samt angrenzender Stellplatzflächen sowie die Schaffung einer Erweiterungsmöglichkeit für die bestehende Polizeidienststelle. Außerdem soll eine verträgliche Nachnutzung des Gebäudes der Telekom gewährleistet werden.

Insofern wurden keine Standortalternativen in Betracht gezogen und auf ihre Eignung hin geprüft.

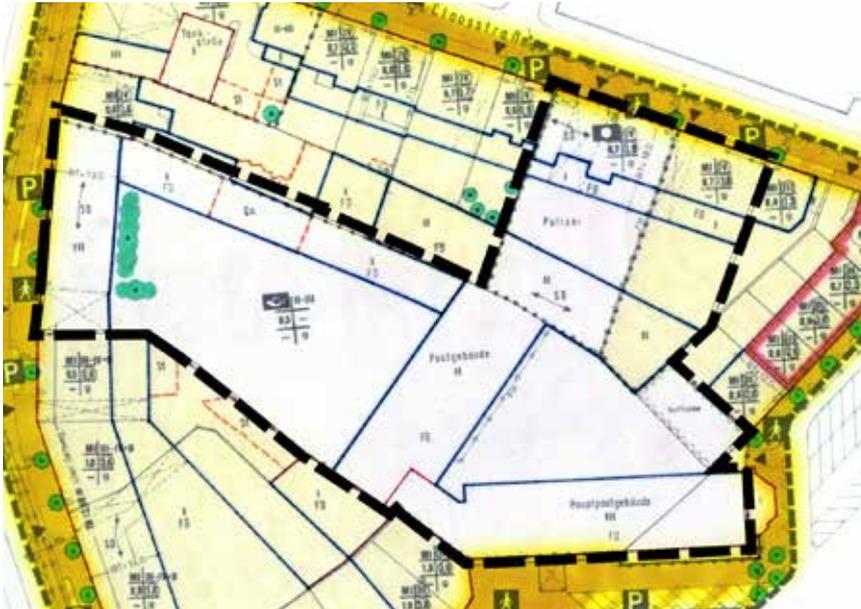


Blick auf das Plangebiet von der Cloosstraße aus; im Hintergrund die Polizeiinspektion Völklingen

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Mittelzentrum Völklingen, Lage an Siedlungsachse 1. Ordnung
Vorranggebiete	Nicht betroffen
Zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlich übernommene Siedlungsfläche • (Z 12) Die dort vorhandenen Wohn- und Arbeitsstätten, zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge, öffentliche und private Dienstleistungen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen sollen an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und - soweit möglich – in ihrem Bestand dauerhaft gesichert werden. Eine Anbindung dieser Einrichtungen an das Nahverkehrssystem sowie eine Erreichbarkeit dieser Einrichtungen untereinander in kurzer Fußwegedistanz soll angestrebt werden: erfüllt • (Z 16) Auf eine ausgewogene Mischung verschiedener Nutzungen und eine verkehrsgünstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen soll bei der Fach- und Bauleitplanung ebenso hingewirkt werden, wie auf Flächen und Ressourcen schonende Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen sowie umweltfreundliche Ver- und Entsorgungssysteme: erfüllt • (Z 17) Bei der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Freizeit und Sport) sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen: erfüllt • (Z 32) Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen statt Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen: erfüllt • keine Restriktionen für das Vorhaben
Besonderheit	keine besondere Relevanz für die Wohneinheitenbilanzierung der Mittelstadt Völklingen <ul style="list-style-type: none"> • Lage des Plangebietes im Stadtzentrum • bedarfsgerechte und sinnvolle Nachnutzung erschlossener Grundstücke • im Übrigen Bestandsfestschreibung
Landschaftsprogramm	keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate	nicht betroffen
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	nicht betroffen

Kriterium	Beschreibung
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Sollten Bäume gefällt oder Gehölze entnommen werden, die als Gelege für Vögel dienen könnten, ist der allgemeine Artenschutz zu beachten, d.h. die erforderlichen Baumfällungen, Gehölzentfernungen oder -rückschnitte sind außerhalb der Hauptfortpflanzungs- und Aktivitätszeiten der Vögel vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG)	
<p>Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (d. h. bei diesen Arten sind keine populationsrelevanten Störungen und keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten) werden nicht speziell geprüft</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastungen: <ul style="list-style-type: none"> - Lage inmitten des Stadtzentrums von Völklingen (umliegende Mischnutzung) - große Zahl an störintensiven Nutzungen um die Fläche herum: angrenzende Parkplatzfläche, zentrumstypische Nutzungen (Geschäfte, Gastronomie, Dienstleister...) - angrenzende innerstädtische Erschließungsstraßen (Markt-, Moltke-, Cloosstraße), hohe Verkehrsbelastung mit entsprechender Beeinträchtigung - räumlicher Geltungsbereich insgesamt durch intensive Nutzungen sowohl auf der Fläche selbst als auch in der Umgebung deutlich (durch Lärm, Bewegungsunruhe...) vorbelastet • Habitatausstattung: <ul style="list-style-type: none"> - Vollversiegelung - keine gesetzlich geschützten Biotope oder FFH-LRT vorhanden/ betroffen • Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten: <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der innerstädtischen Lage, der Habitatausstattung, der intensiven Nutzungen sowohl auf der Fläche selbst als auch in der direkten Umgebung sowie der übrigen bestehenden Beeinträchtigungen, die mit einem hohen Störgrad verbunden sind, nur sehr geringe/ keine ökologische Wertigkeit (vollversiegelte Fläche); insbesondere kein gesetzlich geschütztes Biotop oder FFH-LRT betroffen - keine Bedeutung als Lebensraum für planungsrelevante Pflanzen und Tiere - keine Hinweise auf Konflikte mit abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevanten Tierarten erkennbar, insbesondere keine Fortpflanzungsräume streng geschützter Tierarten vorhanden. Dies bezieht sich auf sämtliche im Saarland vorkommende potenziell betroffene gemeinschaftsrechtlich geschützte Pflanzen und Tiere (Libellen, Fische, Muscheln, Rundmäuler, Weichtiere, Krebse, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Käfer, Heuschrecken, Säugetiere, Vögel), für die der Planungsraum keinen geeigneten Lebensraum bietet. - Keine Fundnachweise für Rast- und Zugvogelarten im Geltungsbereich bekannt und aufgrund der Lage, der Habitatausstattung sowie der bestehenden Vorbelastungen auch auszuschließen - Gebiet des räumlichen Geltungsbereiches auch nicht Lebensraum von sonstigen europäischen Vogelarten • artenschutzrechtliche Beurteilung: <ul style="list-style-type: none"> - nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise erkennbar, dass dem Eingriffsgebiet aktuell eine besondere Bedeutung im Artenschutzrecht zukommen könnte - nach derzeitigem Kenntnisstand können erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden • Auswirkungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes: <ul style="list-style-type: none"> - Über die obigen Ausführungen hinaus kein FFH-Lebensraumtyp/besonders geschützter Lebensraum betroffen, daher Haftungsfreistellung für Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes möglich

Kriterium	Beschreibung
Fazit	Nach derzeitigem Kenntnisstand kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG; Voraussetzungen für Haftungsfreistellung für Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 BNatSchG erfüllt
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauung Cloosstraße: Gemischte Baufläche • Bebauung Moltkestraße: Gemischte Baufläche • Ehemaliger Hauptpostkomplex: Fläche für den Gemeinbedarf <p>Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht vollständig erfüllt, FNP wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst</p> 
Bebauungsplan	<p>Änderung des Bebauungsplanes „Markt-, Moltke- und Cloosstrasse „D“ 11/12-1“ aus dem Jahr 1984 relevante Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung des Postgebäudes sowie der Bebauung entlang der Moltkestraße als Fläche für den Gemeinbedarf; im übrigen Mischgebiet 

Begründung der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-14 BauNVO

Mischgebiet (MI)

Die in der rechtskräftigen Änderung des Bebauungsplanes „Markt-, Moltke- und Cloosstraße „D“ 11/12-1“ von 1984 als Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzten Bebauungen entlang der Marktstraße (ehemalige Hauptpost) und Moltkestraße (AWO) werden durch die Festsetzung als Mischgebiet (MI 1 und 2) für eine nachhaltige Nutzung planungsrechtlich vorbereitet und in ihrem Bestand gesichert.

Die umgebenden Nutzungen entsprechen bereits dem Mischgebietscharakter durch Mischung von Wohnen und verträglichen kleinteiligen Gewerbe- und Dienstleistungsstrukturen. Vor dem Hintergrund der städtebaulichen Ziele für die Entwicklung des Bereiches zwischen Markt-, Moltke- und Cloosstraße, gilt es, eine nachhaltige Nutzung der einzelnen Bereiche zu gewährleisten.

Zudem werden durch die Festsetzung der Mischgebiete Nutzungen ausgeschlossen, die nicht dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept entsprechen.

Nicht alle Nutzungen des BauNVO-Kataloges der Mischgebiete sind an diesem Standort unter Berücksichtigung des Planungs-

ziels der Mittelstadt realisierungsfähig. Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen:

- Gartenbaubetriebe und Tankstellen haben üblicherweise einen erhöhten Flächenbedarf und besondere bauliche Anforderungen. Diesen Anforderungen kann in der Stadtmittte aufgrund fehlender Flächenreserven nicht Rechnung getragen werden.
- Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind darüber hinaus gestalterisch nur schwer zu integrieren.
- Von Tankstellen gehen zudem höhere Verkehrsbelastungen aus. Diese lassen sich nicht ohne negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss im Stadtzentrum integrieren.



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Ein positives Erscheinungsbild und eine hohe Aufenthaltsqualität sind jedoch Voraussetzung für die Ansiedlung und den Erhalt von weiteren stadtzentrentypischen Nutzungen.

Vergnügungsstätten werden für unzulässig erklärt. Der Stadtkern Völklingen fungiert künftig in noch stärkerem Maße als Visitenkarte und Aushängeschild der gesamten Stadt. Er übernimmt zentrale Wohn-, Versorgungs- und Begegnungsfunktion und soll darin künftig weiter gestärkt werden. Um hier städtebauliche Negativwirkungen sowie Fehlentwicklungen durch Vergnügungsstätten zu vermeiden, wird vorbeugend steuernd eingegriffen. Gründe für den Ausschluss sind:

- Förderung der gewünschten nachhaltigen Entwicklung des Erscheinungsbildes und Vermeidung von Verdrängung, Qualitätsminderung und Attraktivitätsverlust, Überwindung städtebaulicher Verödung
- Stärkung der Wohnnutzung in der Stadtmitte

An anderer Stelle im Stadtgebiet stehen Flächen für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten zur Verfügung. Da Bordelle und Betriebe zur Ausübung sexueller Handlungen sowie Läden mit Sexartikeln trotz vergleichbarer negativer städtebaulicher Auswirkungen bauplanungsrechtlich nicht den Vergnügungsstätten zuzuordnen sind, werden diese gesondert ausgeschlossen. Die Gründe entsprechen den Gründen zum Ausschluss der Vergnügungsstätten (s.o.).

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, und dient sogleich der Einhaltung von Mindestfreiflächen.

Für die Bestandssicherung (historisch dichte Bebauung) in den Mischgebieten ist eine deutliche Überschreitung der gem. § 17 Abs. 1 BauNVO festgelegten Obergrenze für die GRZ in Mischgebieten (bis 1,0) erforder-

lich. Zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die Überschreitung ausgeschlossen, da die betroffenen Bereiche durch die Bestandsbebauung bereits nahezu vollständig versiegelt sind.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl im Mischgebiet MI 2 entspricht gem. § 17 BauNVO der Bemessungsobergrenze für die bauliche Nutzung. Hiermit wird der Bestand gesichert sowie Entwicklungsspielraum für potenzielle Erweiterungsanforderungen der nachfolgenden Nutzungsarten (Polizeiinspektion / Feuerwehr) gewährleistet.

Die Inanspruchnahme der gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO eingeräumten Überschreitungsmöglichkeit der GRZ von 0,6 bis zu einer maximalen GRZ von 1,0 ist erforderlich. Insbesondere durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und durch Nebenanlagen wird diese GRZ bereits im Bestand erreicht (Gewährleistung der Funktionsfähigkeit). Das Gebiet in zentraler Lage in der Stadtmitte ist bereits seit vielen Jahren in dieser Form bebaut. Der Verzicht auf die Überschreitung würde zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Nutzung der Grundstücke führen (§ 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO).

Zahl der Vollgeschosse

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist eine dreidimensionale Maßfestsetzung erforderlich. Gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, welche nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Die Zahl der festgesetzten Vollgeschosse in den Mischgebieten wurde unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes und der Umgebungsbauung ermittelt und festgesetzt. So wird das Einfügen von neuen Gebäuden in den Gebäudebestand sichergestellt, die gegebene städtebauliche Ordnung im Gebiet gestärkt und das Stadtbild gewahrt.

Aufgrund der überwiegenden zwei- und dreigeschossigen Bebauung in der Nachbarschaft wurden mind. zwei Vollgeschosse festgesetzt. Dies gewährleistet, dass sich langfristig auch Neubauvorhaben in die Umgebung einfügen.

Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude in Bezug auf die seitlichen Nachbargrenzen auf den Baugrundstücken angeordnet werden.

In der geschlossenen Bauweise sind die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude darf höchstens 50 m betragen. Die bestehende Bebauung des Mischgebietes MI 2 ist als geschlossene Bebauung errichtet. Mit der Festsetzung wird der Bestand entsprechend gesichert und auch bei Neubauvorhaben die Raumkante erhalten.

Für das Mischgebiet MI 1 ist die Festlegung einer abweichenden Bauweise erforderlich. Die abweichende Bauweise ermöglicht eine Grenzbebauung sowie Gebäudelängen von über 50 m. Mit der Festsetzung wird der Bestand entsprechend gesichert.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen und Baulinien werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baulinie nach § 23 Abs. 2 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei auf dieser Linie gebaut werden muss. Ein Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Maße kann zugelassen werden. In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 sind Baulinien festgesetzt, um das Erscheinungsbild der jeweiligen Straßen zu erhalten und die bestehende Grenzbebauung zu sichern.

Die Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch Gebäude nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschritten werden darf. Die Baugrenzen der Mischgebiete MI 1 und MI 2 sind aus dem Bestand abgeleitet. Der Baukörper hat keine raumbildende Funktion.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern

sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Damit ist eine zweckmäßige Bebauung des Grundstückes mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sichergestellt, ohne gesondert Baufenster ausweisen zu müssen. Näheres dazu ist mit der Festsetzung der Flächen für Stellplätze und Garagen geregelt. Damit ist auch das Technikgebäude im MI 1 gesichert.

Flächen für Stellplätze und Garagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze und Garagen dient in erster Linie der Ordnung des ruhenden Verkehrs durch ein ausreichendes Stellplatzangebot im Mischgebiet MI 1. Zudem werden Beeinträchtigungen der bereits bestehenden Bebauung in der Nachbarschaft des Plangebietes vermieden (Parksuchverkehr, Türensclagen, etc.). Die Stellplatzflächen werden im rückwärtigen Bereich des Mischgebietes definiert. Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Zufahrt in der Moltkestraße.

Flächen für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung „Polizeiinspektion, Feuerwehr“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Die Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf gewährleistet die nachhaltige Entwicklung der Polizeidienststelle Cloosstraße in den rückwärtigen Bereich des Plangebietes. Die Fläche wird somit langfristig für die Erweiterung der Polizei und/oder Ansiedlung der Feuerwehr-Leitzentrale planungsrechtlich gesichert. Zudem wird eine weitere Zufahrt für die Polizeidienststelle vorgehalten.

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; Hier: öffentliche Parkfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Infolge der Nachnutzung des ehemaligen Hauptpostgebäudes samt rückwärtigem Anbau wird der Bedarf nach öffentlich zugänglichen Parkplätzen im Bereich des Plangebietes ansteigen. Um dieser Nachfrage nach Parkraum gerecht zu werden, wer-

den die bereits vollständig versiegelten Parkflächen innerhalb des Plangebietes als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; Hier: öffentliche Parkflächen festgesetzt. Somit wird sichergestellt, dass die notwendigen Stellplätze innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden können und diese auch künftig öffentlich zugänglich sind. Die Sicherstellung der öffentlichen Zugänglichkeit der östlich gelegenen Parkfläche stellt für die Mittelstadt Völklingen ein primäres Ziel der städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Plangebietes dar.

Die öffentliche Parkplatzfläche ist zudem erforderlich um der Polizei / Feuerwehr eine weitere Zufahrt zu ermöglichen.

Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Durch die Festsetzung von Geh- und Fahrrechten zugunsten der dem Mischgebiet MI 1 zugehörigen Anlieger bzw. Nutzer wird langfristig die Erschließung der im rückwärtigen Bereich befindlichen Stellplatzfläche sichergestellt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften

Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO und SWG

Abwasserbeseitigung

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes.

Die Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits vorhanden (Mischsystem) und weist noch ausreichende Kapazitäten auf.

Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist sichergestellt.

Örtliche Bauvorschriften

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild. Das Vorhaben fügt sich mit den getroffenen Festsetzungen harmonisch in die Umgebung ein.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7.700 qm und liegt in zentraler Lage des Siedlungskörpers der Mittelstadt Völklingen, inmitten eines durch Mischnutzung geprägten Quartiers. Aufgrund der umliegenden Mischnutzung sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf die Nachbarschaft anzunehmen.

Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes wurden so gewählt, dass sich die Planung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksflächen in die Umgebung einfügt und der Bestand festgeschrieben wird. Zusätzlich schließen die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen auch innerhalb des Plangebietes jede Form der Nutzung aus, die innergebiets- und kerngebietstypische Nutzungen zulässig).

Der Bebauungsplan kommt der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, nach.

Das Zugeständnis der Erweiterungsmöglichkeit der Polizeidienststelle sichert diese Nutzung in der Innenstadt.

Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben der Kommune gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit einem entsprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt.

Der vorliegende Bebauungsplan kommt dieser Forderung durch die Ausweisung der Mischgebiete nach, in dem gegenüber dem

aktuellen Planungsrecht potenzielle urbane Wohnflächen geschaffen werden.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Es handelt sich um einen innerstädtischen Standort. Das Stadt- und Landschaftsbild wird durch die Planung somit nicht negativ beeinflusst, da die Dimensionierung der baulichen Anlagen und die maximalen Gebäudehöhen an der Umgebung orientiert sind. Damit kann ein Einfügen in den Bestand erreicht werden.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Aufgrund des bereits bestehenden hohen Versiegelungsgrades des Plangebietes und der vorhandenen Vorbelastung insbesondere durch Verkehr und Lärm sind die Belastungen des Naturhaushaltes durch das Planvorhaben sehr gering (keine ökologische Wertigkeit, keine Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten). Auch stehen dem geplanten Vorhaben keine naturschutzrechtlichen Vorgaben entgegen. So sind von der Planung keine Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung oder Schutzgebiete betroffen.

Darüber hinaus gelten gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, „die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.“

Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur sowie auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen.

Daneben spielt auch die Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle. Diesen Interessen trägt der vorliegende Bebauungsplan Rechnung.

Es werden zudem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von weiteren Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetrieben sowie gewerblichen Nutzungen geschaffen. Vorhandene Arbeitsplätze und Betriebe im Umfeld werden durch die Attraktivierung der Stadtmitte gestärkt, Neuansiedlungen werden gefördert.

Negativwirkungen auf die Belange der Wirtschaft bestehen somit nicht.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Mit der Realisierung des Planvorhabens wird es im Umfeld des Plangebietes zu einem geringfügigen Anstieg des Verkehrsaufkommens kommen, wenn die Polizeidienststelle erweitert wird.

Der ruhende Verkehr kann durch die zusätzlichen öffentlich zugänglichen Parkflächen innerhalb des Plangebietes aufgenommen werden.

Die Belange des Verkehrs werden durch die vorliegende Planung somit nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Die Erschließung ist gewährleistet.

Insbesondere für eine nachhaltige Erweiterung der bestehenden städtischen Polizeidienststelle in der Cloosstraße werden durch die vorliegende Planung die Voraussetzungen für den weiteren Betrieb der Dienststelle in zentraler Lage der Mittelstadt Völklingen geschaffen. Eine zweite Zu- und Abfahrt zur Polizeidienststelle wird somit gesichert.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und Anschlusspunkte sind vorhanden.

Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es gegenüber dem Bestand nicht zu relevanten neuen Versiegelungen; aufgrund des überschaubaren Flächenumfangs und der bereits vorhandenen Versiegelung können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas jedoch ausgeschlossen werden.

Auswirkungen der Planung auf die privaten Belange

Durch die Planung ergeben sich für die Grundstückseigentümer im Plangebiet keine negativen Folgen, denn die vorliegende Planung korrespondiert mit den Interessen der Grundstückseigentümer. Durch die Schaffung von Planungsrecht wird eine nachhaltige Nutzung der Grundstücke ermöglicht.

Nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzungen (Rathausplatz, Markt-, Moltke- und Cloosstraße, Mischnutzung mit Geschäften, Gastronomie und Wohnungen) sind nicht zu erwarten, da für das zu entwickelnde Plangebiet ebenfalls misch- und kerngebietstypische Nutzungen vorgesehen sind, die mit der umliegenden Mischnutzung kompatibel sind. Darüber hinaus wurden entsprechende Festsetzungen getroffen, die das harmonische Einfügen in den Bestand sichern (vgl. vorangegangene Ausführungen).

Die übrigen Nutzungen werden in ihrem Bestand gesichert, wodurch Planungssicherheit zugestanden wird.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt. In diesem Verfahren wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung von Nachnutzungsmöglichkeiten für das ehemalige Hauptpostgebäude samt angrenzendem rückwärtigen Anbau
- Vermeidung unerwünschter Nutzungen im ehemaligen Telekomgebäude

- Bestandssicherung und Erweiterung der bestehenden Polizeidienststelle, Schaffung zusätzlicher Zufahrten für die Polizei
- Planungsrechtliche Sicherung der Ansiedlungsmöglichkeit der Feuerwehr-Leitzentrale
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen
- Schaffung von öffentlich zugänglichen Parkflächen
- Schaffung von städtischem Wohnraum
- keine Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung und Landesplanung
- keine nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die Umgebung; Gleiches gilt umgekehrt (Mischnutzung, nicht wesentlich störend)
- Einfügen in den Bestand und die Umgebung, keine nachteiligen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes; es stehen keine naturschutzrechtlich relevanten Belange entgegen
- Kein Erschließungsaufwand: Keine zusätzlichen öffentlichen Erschließungsanlagen erforderlich, kein erheblicher Anstieg des Verkehrsaufkommens
- Ordnungsgemäße Sicherstellung der Ver- und Entsorgung im Plangebiet; Ver- und Entsorgungsinfrastruktur vorhanden
- Keine nachteilige Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen der Aufstellung der 3. Teiländerung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Mittelstadt Völklingen zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

2017/259Beschlussvorlage
öffentlich

Errichtung einer grenzüberschreitenden Kinderkrippe L'Hôpital - Völklingen

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Soziales (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, dass sich die Mittelstadt Völklingen auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs einer "Kooperationsvereinbarung über den Bau und Betrieb einer deutsch-französischen Kinderkrippe" an dem Bau und dem Betrieb einer Kinderkrippe in der Rue de la Vallée in 57490 L'Hôpital mit 7 bis 10 Krippenplätzen beteiligt.

Sachverhalt

Das Vorhaben wurde bereits in der Ausschusssitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Soziales am 23.08.2017 ausführlich diskutiert. Auf die diesbezügliche Sitzungsvorlage wird verwiesen. Neuere Erkenntnisse gibt es keine.

Anlage/n

- Nachtrag zum TOP 10 Kinderkrippe L'HôpitalVölklingen (öffentlich)
- Eingang Courier EDSM pour VK 20.07.17-1 (öffentlich)
- Grenzüberschreitende Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder_Vermerk VK 260717 END-2 (öffentlich)
- Kooperationsvereinbarung Hopital_VK 260717-1 (öffentlich)
- Berechnung Betriebskosten LHopital Untitled_17082017_101156 (öffentlich)
- Stellungnahme FD 15 Grenzüberschreitende Kinderkrippe (öffentlich)

Ergänzung zum TOP 10 Errichtung einer Kinderkrippe L'Hôpital-Völklingen

Im Nachgang zu o.g. TOP werden nun hiermit die kürzlich auf nachdrücklichem Verlangen der Verwaltung angeforderten Unterlagen vom Kooperationsbüro des Eurodistrict SaarMoselle nachgereicht.

Die rechtliche Würdigung des beigefügten Entwurfes der Kooperationsvereinbarung wird zur Zeit noch hausintern geprüft. Sollte das Ergebnis bis zum Sitzungstermin vorliegen, wird es als Tischvorlage nachgereicht.

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse ist die seriöse Erstellung einer Beschlussvorlage bis zur Stunde nicht möglich. Um weitere Beratung des Vorhabens wird daher gebeten.

Anlagen:

Schreiben des Eurodistrict SaarMoselle vom 20.07.2017

Informationen des Eurodistrict SaarMoselle zu Fragestellungen der Stadt Völklingen

Entwurf der Kooperationsvereinbarung

Berechnung der Betriebskosten



Eurodistrict SaarMoselle · Kooperationsbüro · Talstraße 16 · D-66119 Saarbrücken

Herrn Oberbürgermeister
Klaus Lorig
Stadt Völklingen
Postfach 10 20 40
66310 Völklingen

Auskunft erteilt:

Frau Isabelle Pranon
Tel: 0681/ 506-8011
Fax : 0681 / 506-8020
isabelle.prianon@saarmoselle.org
www.saarmoselle.org
Kooperationsbüro

Saarbrücken
20.07.2017

Grenzüberschreitende Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder - Offene Fragen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit einem Schreiben vom 8. Juni informieren Sie den Eurodistrict SaarMoselle, dass der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen einer Beteiligung am Projekt „Grenzüberschreitende Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder“ erst zustimmen können wird, wenn diverse Fragen rechtsverbindlich geklärt sind. Mit dem vorliegenden Brief und seinen Anhängen können wir auf alle von Ihnen gestellten Fragen eine Antwort geben bzw. Lösungen vorschlagen.

Zunächst können wir Ihnen bestätigen, dass die Caisse d'Allocation Familiale (CAF) bereit ist, sich an der Finanzierung der Investitionskosten auch für die Plätze der Kinder, die aus Deutschland kommen, zu beteiligen. Die CAF hat uns auch schon mitgeteilt, wie hoch diese Beteiligung für die Betreuungseinrichtung in L'Hôpital sein wird. Ihre Kofinanzierung entspricht in etwa der üblichen Kofinanzierung durch das Land.

Eine schriftliche Zusage über diesen Betrag werden wir jedoch erst erhalten, wenn der Förderantrag bei der CAF offiziell gestellt ist. Der Träger der Einrichtung wird aber den Antrag erst stellen können, wenn die Stadt Völklingen beschlossen hat, ob sie sich am Projekt beteiligt und wenn ja, mit wie vielen Plätzen. Wenn die Stadt Völklingen Ende August eine Entscheidung darüber trifft, könnte der Antrag in September gestellt werden. Die CAF hat uns zugesichert, dass sie dann noch vor Ende 2017 ihren Bewilligungsbescheid verfassen würde. Der vorgesehene Träger der künftigen Einrichtung verpflichtet sich außerdem dazu, keine Kosten zu verursachen, bevor alle Kofinanzierungen gesichert sind.

Der Regionalverband wird sich im Rahmen des Projektes „Grenzüberschreitende Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder“ - sowohl bei der in Deutschland als auch bei der in Frankreich zu bauenden Einrichtung - an den Investitionskosten und Betriebskosten der Plätze für Kinder, die aus Deutschland kommen, mit dem üblichen Satz beteiligen (s. Brief von Frau Spoo-Ludwig vom 13. Juli 2017).

Bezüglich der Landesbeteiligung an den Betriebskosten der für die Stadt Völklingen festzuschreibenden Betreuungsplätze ist der Bildungsminister bereit, sich an das Beispiel von

Straßburg anzulehnen. Demnach dürfte eine Förderung des Landes im Rahmen der geltenden Bestimmungen des Saarländischen Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetzes erfolgen, wenn die Stadt Völklingen selber bereit wäre, eine „Außenstelle“ in der französischen KiTa zu betreiben (s. Brief von Herrn Commerçon vom 19. Juni 2017).

Auf der Basis der Zusagen der verschiedenen Kofinanzierer haben wir die Kostenanteile für die Stadt Völklingen ermittelt. Die Beiträge, die die Stadt zu zahlen hätte, können Sie den Anlagen entnehmen.

Die Anzahl der von der Stadt Völklingen für die Einrichtung einzustellenden und nach L'Hôpital abzuordnenden Mitarbeiter/innen, wird sich nach der Anzahl der Betreuungsplätze für die Kinder aus Deutschland richten.

Was diese Anzahl der Betreuungsplätze anbetrifft, werden Ihnen anbei verschiedene Vorschläge unterbreitet bzw. Spielräume dargestellt. Bei diesem Punkt können/dürfen aber weder der Eurodistrict noch die Stadt L'Hôpital noch der vorgesehene Betreiber eine Entscheidung an Stelle der Stadt Völklingen treffen. Ihre Partner sind aber bereit, der Entscheidung, die Sie im Rahmen der dargestellten Spielräume treffen werden, zuzustimmen, egal wie sie lautet.

Mit diesem Brief erhalten Sie auch einen Entwurf der Kooperationsvereinbarung, die Sie mit der Stadt L'Hôpital und dem künftigen Betreiber verbinden wird. Diese Vereinbarung konnte der Eurodistrict nicht zu Ende verfassen, da einige Inhalte von der Stadt Völklingen selbst bestimmt werden sollen.

Ich hoffe sehr, dass die mit diesem Schreiben gelieferten Elemente dazu beitragen werden, das zwischen der Stadt L'Hôpital und der Mittelstadt Völklingen anvisierte Projekt voranzutreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Roth
Präsident



Kooperationsvereinbarung

Über den Bau und Betrieb einer deutsch-französischen Kinderkrippe

Zwischen

der Stadt L'Hôpital, vertreten durch M. Gilbert Weber, Bürgermeister, der auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses vom **27.06.2017** handelt

und

der Mittelstadt Völklingen, vertreten durch ihren Oberbürgermeister Klaus Lorig, der auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses vom **TT.MM.JJJJ** handelt

und

dem Verein AFAD de Moselle, vertreten durch seinen Vorsitzenden Jacques Jung, der auf der Grundlage eines Beschlusses **seiner Versammlung vom TT.MM.JJJJ** handelt.

PRÄAMBEL

Die Städte L'Hôpital und Völklingen haben seit langer Zeit eine vielfältige Kooperation entwickelt. Ziel der von beiden Städten gemeinsam verfolgten Aktionen ist es, den alltäglichen Bedürfnissen ihrer Einwohner gerecht zu werden und sich im Herzen des Eurodistrict SaarMoselle an der Entwicklung einer wirklichen grenzüberschreitenden Agglomeration zu schaffen.

Das Projekt der grenzüberschreitenden Kinderkrippe fügt sich voll und ganz in diesen Zusammenhang ein. Es entspricht dem gemeinsamen Bedarf beider Städte nach weiteren Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von zweieinhalb Monaten bis zu drei Jahren, und zeigt den politischen Willen, eine tatsächlich grenzübergreifende Kinderkrippe zu errichten.

Diese künftige gemeinsame grenzübergreifende Struktur ist nicht nur im Sinne ihrer geographischen Lage an der Grenze, die beide Städte miteinander verbindet, grenzüberschreitend, sondern vor allem durch ihr einzigartiges pädagogisches Konzept für die Betreuung von Kleinkindern.

Die Einrichtung (Rue de la Vallée in 57490 L'Hôpital) sieht **10** Plätze für Kinder mit Wohnsitz in Völklingen und **28** Plätze für Kinder mit Wohnsitz in L'Hôpital vor.

Sie leistet einen Beitrag zur Zweisprachigkeit in der Agglomeration SaarMoselle aber auch zur Entwicklung des interkulturellen Austausches zwischen den Kindern, den Familien und dem pädagogischen Personal von beiden Seiten der Grenze. Auf diese Weise wird sie ein wirkliches Bindeglied zwischen den Einwohnern der beiden Städte darstellen.

Die Finanzierung dieses Vorhabens ist ebenfalls bezeichnend für den wegweisenden Charakter dieser Einrichtung, weil die Stadt Völklingen, die Stadt L'Hôpital, die

Caisse d'Allocation Familiale de Moselle, der Regionalverband Saarbrücken und das Saarland gemeinsam Beiträge leisten.

Artikel 1: Gegenstand der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung richtet sich nach dem Karlsruher Abkommen vom 23. Januar 1996 und dabei vor allem nach seinem Artikel 3, der es erlaubt, gemeinsam öffentliche Einrichtungen von örtlichem Interesse zu errichten und zu betreiben, sowie Artikel 1115-1 des französischen Code Général des Collectivités Territoriales.

Ihr Gegenstand sind der Bau, die Bewirtschaftung, der Betrieb und die Finanzierung sowie die gemeinsame Nutzung der grenzüberschreitenden Kinderkrippe auf L'Hôpitaler Gemarkung.

Artikel 2: Bau, Bewirtschaftung und Betrieb der grenzüberschreitenden Kinderkrippe

Artikel 2.1.: Bau der Einrichtung

Die grenzüberschreitende Kinderkrippe wird sich in der Rue de la Vallée in 57490 L'Hôpital befinden; die genaue Lage ist dem Plan im Anhang 1 zu entnehmen.

Die Zeitplanung sieht folgenden Ablauf vor:

- Erarbeitung eines ersten groben pädagogischen Konzepts, das die Elemente, die den Bau der Einrichtung beeinflussen werden, beinhaltet: von September bis Dezember 2017
- Entwurfsplanung und Ausschreibung der Arbeiten: im Laufe des ersten Halbjahrs 2018
- Bau: von Juni 2018 bis Juni 2019
- Eröffnung der Einrichtung: Herbst 2019

Die Stadt Völklingen weist darauf hin, dass sie zur Refinanzierung ihres Kostenbeitrags auf einen Baukostenzuschuss des Regionalverbands Saarbrücken und eine Förderung des europäischen Programms Interreg Grande Region angewiesen ist. Der Zuschuss der Caisse d'Allocation Familiale für die Plätze der Kinder aus Deutschland wird direkt an dem Verein AFAD überwiesen.

Eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten (vor Steuern) ist dem Anhang 2 der vorliegenden Vereinbarung zu entnehmen (Wert: 07.2017).

Die Vertragsparteien haben entschieden, dass der Verein AFAD de Moselle die Bauherrschaft für die zukünftige Einrichtung wahrnehmen wird.

Daraus folgt, dass der Verein AFAD de Moselle für die für das Projekt notwendigen Auftragsvergaben und die Durchführung dieser Aufträge verantwortlich ist. Da das Vorhaben ausschließlich mit öffentlichen Mitteln und insbesondere mit Mitteln der Europäischen Union finanziert wird, werden diese Aufträge ebenso wie eventuelle

Nachträge nach dem französischem Recht des „Code des Marchés Publics“ und des Gemeinschaftsrechts ausgeschrieben, vergeben und ausgeführt.

Die Stadt Völklingen wird unter Beachtung der nationalen Vorschriften über die Ausschreibungs- und Vergabeausschüsse an der Festlegung des architektonischen Programms ebenso beteiligt wie am Ablauf der Verfahren.

Der Verein AFAD de Moselle verpflichtet sich, die Stadt Völklingen unaufgefordert und unverzüglich über alle Schwierigkeiten im Bauablauf, die einen Einfluss auf die Zeitplanung haben können, zu informieren.

Artikel 2.2. Betrieb der Einrichtung

Der Verein AFAD de Moselle betreibt die Einrichtung. Der Betrieb der grenzüberschreitenden Kinderkrippe erfolgt gemäß der Gesetze und Vorschriften, die in Frankreich für den Betrieb von Kinderkrippen gelten.

Gleichwohl behandelt die Stadt Völklingen die für sie reservierten Plätze als Außenstelle des Kindergartens XXX in Völklingen. Es obliegt daher ihr, gegenüber den zuständigen deutschen Behörden und nach Maßgabe des deutschen Rechts das Erforderliche zu tun (Information der für sie zuständigen Behörde, Einreichung von Förderanträgen, etc.).

In allen Angelegenheiten des laufenden Betriebs wird die Stadt Völklingen von dem Leiter/der Leiterin des Kindergartens XXX in Völklingen vertreten.

Da die deutschen Behörden auf französischem Gebiet keine Befugnisse haben, sind sich die Parteien darüber einig, dass hierdurch keinerlei Rechtsbeziehung zwischen der deutschen Genehmigungsbehörde und dem Betreiber begründet werden.

Die drei Parteien werden ein Komitee gründen, das die Einhaltung des Vertrages sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht überwacht. Das Komitee hat die Aufgabe, nach drei Jahren einen Erfahrungsbericht vorzulegen. Die Stadt Völklingen wird darin durch die Leitung des Kindergartens XXX in Völklingen vertreten sein.

Artikel 2.3.: Betriebsbedingungen

Die Kinderkrippe, die im Rahmen dieser Vereinbarung errichtet wird, wird grenzüberschreitend und zweisprachig sein.

Die Einrichtung hält 38 Plätze für Kinder im Alter von zehn Wochen bis zum vierten Lebensjahr vor.

10 Plätze sind für Familien reserviert, die in Völklingen wohnen, 28 Plätze für Familien mit Wohnsitz in L'Hôpital.

Um die Aufnahmekapazität der Nachfrage in ihrem Gebiet anzupassen, hat die Stadt Völklingen die Möglichkeit, weniger als 10 Plätze in Anspruch zu nehmen; die Zahl darf 7 Plätze nicht unterschreiten, damit der grenzüberschreitende Charakter der Einrichtung erhalten bleibt.

Spätestens am 31. Oktober des Jahres n – 1 teilt die Stadt Völklingen der Stadt L'Hôpital durch Einschreiben mit Rückschein mit, wie viele Plätze sie ab dem 1. September des Jahres n in Anspruch nimmt. Sollte eine solche Mitteilung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist eingehen, bleibt es bei **10** Plätzen.

Die Plätze, die nicht vor der Stadt Völklingen beansprucht werden, stehen dann für in L'Hôpital wohnende Kinder zur Verfügung.

Die Veränderung der Zahl der ihr zur Verfügung stehenden Plätze zur Anpassung an die Nachfrage führt nicht zu einer vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der von der Stadt Völklingen zum Bau der Einrichtung erbrachten Zahlungen durch den Verein AFAD de Moselle.

Jede Stadt entscheidet für sich über die Vergabe der Plätze und die Elternbeiträge, die erhoben werden.

Die künftige Einrichtung wird mit einem Team von für die Kleinkindbetreuung qualifizierten Fachkräften betrieben, die sowohl Deutsch als auch Französisch verstehen und sprechen.

Der Verein AFAD de Moselle gewährleistet die Beschäftigung von mindestens **drei** Fachkräften (SozialpädagogInnen, ErzieherInnen, KinderpflegerInnen), die einen Berufsabschluss aus Deutschland besitzen. Diese Fachkräfte werden von der Stadt Völklingen zugewiesen.

Diese Einrichtung, die von der engen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der beiden Städte zeugt, wird von dem gemeinsamen und nachhaltigen Willen geprägt, die Zweisprachigkeit zu fördern und eine pädagogische und kulturelle Durchmischung vom Kleinkindalter an zu entwickeln.

Die räumliche Gestaltung der Einrichtung und das pädagogische Programm nehmen die Vorstellungen von der Erziehung des Kleinkinds und die pädagogischen Ansätze beider Länder auf.

Artikel 3 : Finanzierung

Artikel 3.1. Finanzierung des Baus

Die Gesamtkosten für den Bau der Kinderkrippe werden auf 2.246.896 Euro (inkl. Personal- und Betriebskosten der kommunalen Partner für die Vorbereitungsphase des Projektes) geschätzt.

Die Stadt L'Hôpital stellt das für den Bau der Einrichtung notwendige Grundstück ohne finanzielle Auswirkung für die Stadt Völklingen zur Verfügung.

Der vorläufige Finanzplan sieht wie folgt aus:

Verein AFAD de Moselle	642.065 €
STADT VÖLKLINGEN	*160.067 €
CAF DE MOSELLE	372.200 €

REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN	93.426 €
UNION EUROPEENNE / EUROPÄISCHE UNION	979.138 €
TOTAL / SUMME	2.246.896 €

* Der Betrag wird durch Revalorisierung von 87.000 € Personalkosten und von 13.050 € Betriebskosten sowie 60.017 € Eigenmittel finanziert.

Von eventuellen Mehrkosten sind weder die Stadt Völklingen noch die Europäische Union betroffen; sollten solche auftreten, werden sie allein vom Verein AFAD de Moselle in seiner Eigenschaft als Projektverantwortlichem getragen.

Für den Fall, dass Mehrkosten auftreten, behält sich der Verein AFAD de Moselle die Möglichkeit vor, ihre nationalen Finanzpartner zu beteiligen.

Die Stadt Völklingen beteiligt sich mit einem Betrag von 160.057 € Euro am Bau der deutsch-französischen Kinderkrippe. Wenn diese Vereinbarung bei Ablauf, also nach 25 Jahren, nicht erneuert wird, kann die Stadt Völklingen die Erstattung des nicht abgeschrieben Rest ihres Anteils, das sind XX.XXX Euro, verlangen (Wert 2017 – inflationsbereinigt). Dieser Erstattungsbetrag wird jedoch um den Anteil des von dem Verein AFAD getragenen Unterhaltungsaufwands vermindert, der auf den Krippenanteil der Stadt Völklingen entfällt, also um XX.XXX Euro.

Dieser Anspruch wird hinfällig, wenn die Parteien das Gebäude gemeinsam für andere grenzüberschreitende Zwecke nutzen.

Die Auszahlung der verschiedenen Finanzierungsbeteiligungen erfolgt in zwei Raten à XXX.XXX € am TT.MM.JJJJ sowie am TT.MM.JJJJ zu Händen des XXX.

Der Verein AFAD de Moselle übernimmt auf seine Kosten die laufende Bauunterhaltung der Kinderkrippe.

Artikel 3.2. : Finanzielle Beteiligung der Stadt Völklingen an den Betriebskosten der Kinderkrippe

Die Stadt Völklingen erstattet dem Verein AFAD de Moselle die Netto-Jahreskosten für die Plätze in der Einrichtung, die zu ihren Gunsten für sie reserviert sind.

Die endgültigen Kosten werden von den Parteien und dem Betreiber der grenzüberschreitenden Kinderkrippe gemeinsam festgelegt.

Eine detaillierte Finanzierungsvereinbarung wird zwischen den beiden Partnern abgeschlossen und legt vor allem die Bemessungsgrundlage fest und wie die Auszahlung des Anteils der Stadt Völklingen erfolgt.

Die Stadt Völklingen erhält jedes Jahr eine Betriebsbilanz, in der die Kosten aufgeschlüsselt sind.

Zur Kenntnisnahme wird mitgeteilt, dass sich die jährlichen Kosten eines Platzes in der jetzigen Planung auf ca. 17.000 Euro belaufen (s. Anlage).

Unter Netto-Jahresbetriebskosten sind die gesamten jährlichen Betriebskosten (ohne Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) geteilt durch die Zahl der Plätze, also **38**, zu verstehen.

Artikel 4: Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird für eine Dauer von **25 Jahren** ab dem Datum der letzten der beiden Unterschriften am Ende dieser Urkunden geschlossen. Die beiden Parteien können die Geltungsdauer der Vereinbarung durch Nachtrag verlängern.

Artikel 5: Beendigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann jederzeit von beiden Parteien mit einer Frist von 12 Monaten durch Einschreiben mit Rückschein an den anderen Teil gekündigt werden.

Wenn die Vereinbarung in den ersten fünf Betriebsjahren gekündigt wird, wird die eventuelle Rückzahlungsverpflichtung für den Zuschuss der Europäischen Union in Höhe von 979.138 € der Partei auferlegt, welche die Kündigung verlangt hat.

Wird der Vertrag vom Verein AFAD de Moselle vorzeitig ganz oder teilweise gekündigt, und ist der Grund dafür nicht die mangelnde Vertragserfüllung durch die Stadt Völklingen, wird der Verein AFAD de Moselle der Stadt Völklingen ihren Beitrag zum Bau der grenzüberschreitenden Kinderkrippe zeitanteilig für die Restlaufzeit des Finanzierungszuschusses zurückerstatten. Für diesen Fall verpflichtet sich der Verein AFAD de Moselle, die bereits in der Kinderkrippe angemeldeten Kinder aus Völklingen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu betreuen.

Kommt es zwischen den Parteien nicht zu einer ordnungsgemäß festgestellten Einigung über die Beibehaltung des deutsch-französischen Charakters der Einrichtung, wird die Vereinbarung auf Verlangen der betreibenden Partei aufgelöst.

Artikel 6: Haftung und Versicherung

6.1.: Haftung gegenüber Dritten und den Benutzern

Die Haftung des Vereins AFAD de Moselle gegenüber Dritten und Nutzern aus ihrer Eigenschaft als Bauherr oder als Eigentümer, richtet sich nach allgemeinem Recht. Jede Partei stellt die andere Partei im Falle von Klagen oder Verurteilungen, die gegen sie auf Antrag eines Benutzers der Einrichtung oder eines Dritten erhoben werden, frei.

6.2.: Haftung der Partner untereinander

Jede der beiden Vertragsparteien haftet der anderen gegenüber für den Schaden, der durch die unzureichende Erfüllung oder durch die Nichterfüllung der ihr in der vorliegenden Vereinbarung auferlegten Pflichten entsteht.

6.3.: Versicherung

Der Verein AFAD de Moselle selbst übernimmt die Versicherung für die Haftpflicht, die sich aus seiner Eigenschaft als Eigentümer ergibt.

Die Stadt L'Hôpital stellt sicher, dass der Betreiber, dessen sie sich für den Betrieb der Kinderkrippe bedient, die geltenden Vorschriften über die Versicherungspflicht erfüllt und dass er durch eine angemessene Versicherungspolice alle Haftungsrisiken im Rahmen seines Auftrags abdeckt, insbesondere um Ansprüche aus der Beschädigung von Sachen und Einrichtungen und Schäden auf Seiten Dritter, von Benutzern oder seitens seines Personals zu erfüllen.

Alle Risiken und Streitigkeiten für die er verantwortlich ist, sind allein Angelegenheit des Betreibers.

Für den Fall, dass ein Dritter die Stadt L'Hôpital oder die Stadt Völklingen aus einem Grund in Haftung zu nehmen versuchen sollte, der mit seiner Tätigkeit zusammenhängt, stellt der Betreiber die Körperschaften von jeder Inanspruchnahme oder Verurteilung aus einem solchen Grund frei. Der Betreiber verpflichtet sich, auf jeglichen Rückgriff gegen die Körperschaften, ihre Bediensteten oder Versicherer aus Anlass seiner Betreibertätigkeit zu verzichten.

Im Falle eines Schadens ist der Verein AFAD de Moselle verpflichtet, die Örtlichkeiten instand zu setzen oder sie wieder aufzubauen und dazu insbesondere die Leistungen ihrer Versicherer zu verwenden.

Er versichert das gesamte Gebäude zum Neuwert gegen die Risiken Brand, Explosion, Sturm, Orkan, Zyklon, Wasserschaden, Flugzeugabsturz bei einer oder mehreren nachweislich solventen Versicherungsgesellschaft(en).

Artikel 7: Ausfertigungen

Die vorliegende Vereinbarung wird in deutscher und französischer Sprache ausgefertigt; die Zahl der Ausfertigungen entspricht der Zahl der Vertragsparteien. Beide Fassungen sind zwischen den Parteien verbindlich.

Berechnung der Betriebskosten und Nettoeinnahmen für die Infrastruktur in L'Hôpital - Beispiel für 2017
 Calcul des frais de fonctionnement et des recettes nettes pour la structure à L'Hôpital - Exemple pour 2017

Art der Ausgaben / Type de dépenses	Betriebskosten für 38 Plätze / Charges pour 38 places	Betriebskosten für die 10 Plätze für die Kinder aus Deutschland / Charges pour les 10 places des enfants venant d'Allemagne		Einnahmen für die 10 Plätze für die Kinder aus Deutschland / Ressources pour les 10 places des enfants venant d'Allemagne	Finanzierer / Financeurs
		127.274	154.358		
Personalkosten / Frais de personnel	483.643			34.364 45.819	Finanzierer / Financeurs Saarland / Land de Sarre Regionalverband Saarbrücken
Sachkosten / frais de fonctionnement	71.933	18.930		40.860	Gemeinde, die in unserem Fall auch (Ko)Träger der Einrichtung ist / Commune qui dans le cas présent est aussi (co)porteur de la structure
Miete / Loyer	70.000	0		31.819	Beitrag der Eltern / Participation des parents
Essen und Windel / Repas et couches	30.985	8.154			
Gesamt / Total	656.561		154.358	1.497	Transfer de charge / Überträge
Differenzbetrag bzw. Nettoeinnahmen / Différence ou recettes nettes				154.358	Gesamt / Total
				0	

Die deutsche Seite wird keine Miete zahlen, da die deutschen Körperschaften sich an der Finanzierung der Infrastrukturkosten beteiligt hat. / Le coté allemand ne paiera pas de loyer vu que les collectivités allemande ont participé au financement des frais d'infrastructure.

	Französische Seite / Côté français	Deutsche Seite / Côté allemand
Transfert de charge / Überträge		
Nettoausgaben / Charges nettes	5.687	1.497
Kosten pro Platz (bei 38 Plätze) / Coût par place (pour 38 places)	650.874	152.862
	17.128	15.286

2017/255Beschlussvorlage
öffentlich

Rückbau einer öffentlichen Telekommunikationsstelle in der Innenstadt

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Zusammenlegung der beiden Telekommunikationsstellen in der Moltkestraße zu einem Basistelefon in Wandvariante am Otto-Hemmer-Platz wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die Telekom Deutschland GmbH führt an ihren öffentlichen Telekommunikationsstellen kontinuierlich spezifische Nutzungsanalysen durch und stößt dabei immer wieder "auf extrem unwirtschaftliche Standorte".

Zusätzlich wurde nun in einigen Bereichen Handlungsbedarf angemeldet, da die reinen Münztelefone in den neuen IP-Netzen nicht mehr betrieben werden könnten. Sie sollen daher in Basistelefone umgebaut werden.

Konkret handelt es sich um die beiden Telefonstandorte im Bereich Moltkestraße/Markt (siehe Anhang), die sich praktisch auf direkt gegenüberliegenden Straßenseiten im Abstand von einigen Metern befinden und die wie oben beschrieben in Basistelefone umgewandelt werden sollen. Diese Umbauten und auch der weiterlaufende Betrieb sind für die Telekom Deutschland GmbH jedoch mit erheblichen Kosten verbunden.

Die Telekom Deutschland GmbH schlägt daher vor, das Häuschen inmitten der (Fußgänger)-Straße abzubauen und die Haube an der Behindertentoilette durch ein Basistelefon in Wandvariante zu ersetzen. Es ist also quasi eine Zusammenlegung von zwei öffentlichen Sprechstellen in der Innenstadt vorgesehen.

Die Umsetzung der Maßnahmen würde im 3. Quartal 2017 erfolgen.

Bei den Sprechstellen handelt es sich um Pflichtleistungsstandorte, d. h. die Zustimmung der Stadt Völklingen zum Rückbau ist erforderlich!

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Maßnahmen entstehen der Stadt Völklingen keine Kosten.

Anlage/n

- Telekommunikationsstellen im Bereich Marktstraße (öffentlich)

Telekommunikationsstellen im Bereich Moltkestraße/ Zum Markt



Standort Moltkestraße Höhe Zum Markt



Standort Otto-Hemmer-Platz

2017/261Beschlussvorlage
öffentlich

Rechtsschutzgewährung für Bedienstete der Stadt Völklingen

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Rechtsschutzgewährung für Bedienstete der Stadt Völklingen

I. Geltungsbereich

Die Mittelstadt Völklingen gewährt ihren Bediensteten nach den folgenden Maßgaben Rechtsschutz. Bedienstete der Mittelstadt Völklingen sind deren Beamtinnen und Beamte, Beschäftigte und Auszubildende. Für ehemalige Bedienstete gilt der Beschluss insoweit, als eines der nachstehend aufgeführten Verfahren im Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit eingeleitet worden ist. Für Wahlbeamte und ehrenamtlich Tätige finden die Regelungen dieses Beschlusses sinngemäß Anwendung.

II. Rechtsschutz in Strafverfahren

1. Ist gegen Bedienstete der Mittelstadt Völklingen wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Zusammenhang steht, ein strafrechtliches Ermittlungs- oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren, Privatklage (§ 374 StPO) oder Nebenklage (§ 395 StPO) erhoben, der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder ein Bußgeldbescheid erlassen worden, kann auf schriftlichen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein zinsloses Darlehen gewährt werden.
2. Voraussetzung für die Gewährung des Darlehens ist, dass
 - a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht,
 - b) die Verteidigungsmaßnahme, etwa die Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers oder die Einholung eines Gutachtens, wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
 - c) die Übernahme der Kosten den Bediensteten nicht zugemutet werden kann,

- d) von anderer Seite – ausgenommen von Gewerkschaften und Berufsverbänden – Rechtsschutz nicht zu erlangen ist. Haben Bedienstete bei einer privaten Rechtsschutzversicherung einen Selbstbehalt zu tragen, kann hierfür ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

Ein dienstliches Interesse nach Buchstabe a liegt beispielsweise vor, wenn bei Verurteilung von Bediensteten mit Schadensersatzansprüchen gegen die Stadt zu rechnen ist; dies ist in der Regel in Verfahren gegen Bedienstete gegeben, die Vollzugsaufgaben wahrnehmen oder in Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse Zwang ausüben. Richtet sich jedoch die zur Last gelegte Straftat gerade gegen die Interessen des Dienstherrn oder missbilligt der Dienstherr die Tat aus anderen Gründen ausdrücklich, so liegt ein dienstliches Interesse nicht vor. Ein offenkundiges schweres Verschulden schließt die Gewährung von Rechtsschutz regelmäßig aus.

3. Werden Bedienstete im Strafverfahren freigesprochen, so werden die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung endgültig von der Stadt getragen, soweit die Bediensteten hierfür Kostenerstattung oder Ersatz durch einen Dritten nicht erlangen können. Wird das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet oder wird von einer Strafverfolgung gegen Bedienstete abgesehen und steht fest oder ist zumindest die Annahme gerechtfertigt, dass kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt, können die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung bis zur vollen Höhe von der Stadt übernommen werden, soweit die Bediensteten hierfür Kostenerstattung oder Ersatz durch einen Dritten nicht erlangen können.
4. Wird gegen Rechtsschutzsuchende rechtskräftig eine Strafe oder eine Geldbuße verhängt oder das Ermittlungsverfahren nach § 153a StPO endgültig eingestellt, so müssen die Bediensteten grundsätzlich die Kosten der Rechtsverteidigung selbst tragen. Liegt nach den Feststellungen des Gerichts nur ein geringes Verschulden vor, können die notwendigen Rechtsverteidigungskosten zu einem angemessenen Teil, aus Billigkeitsgründen ausnahmsweise auch in voller Höhe, endgültig von der Stadt übernommen werden, soweit die Bediensteten Kostenerstattung oder Ersatz durch einen Dritten nicht erlangen können.
5. Werden Bedienstete im Bußgeldverfahren freigesprochen oder der Bescheid zurückgenommen und das Verfahren eingestellt, werden die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung von der Stadt getragen, soweit die Bediensteten Kostenerstattung oder Ersatz durch einen Dritten nicht erlangen können. Wird das Bußgeldverfahren aus anderen Gründen eingestellt, können die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise auch in voller Höhe, endgültig von der Stadt übernommen werden, soweit die Bediensteten Kostenerstattung oder Ersatz durch einen Dritten nicht erlangen können.

III. Rechtsschutz in Zivilverfahren

1. Werden Bedienstete wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht, in einem Zivilverfahren von einem Dritten in Anspruch genommen (Passivprozess), kann auf schriftlichen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein zinsloses Darlehen gewährt werden.
2. Für die Gewährung eines Darlehens gilt Abschnitt II Nummer 2 entsprechend.

3. Soweit Bedienstete im Zivilverfahren obsiegen, werden die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung endgültig von der Stadt getragen, soweit die Bediensteten Kostenerstattung oder Ersatz durch einen Dritten nicht erlangen können.
4. Soweit ein Zivilverfahren anders als durch Urteil endet (z. B. Vergleich, Anerkenntnis, Rücknahme), können die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung zu einem angemessenen Teil, ausnahmsweise auch in voller Höhe, endgültig von der Stadt übernommen werden, soweit die Bediensteten Kostenerstattung oder Ersatz durch einen Dritten nicht erlangen können.
5. Soweit Bedienstete im Zivilverfahren unterliegen, sind die Kosten der Rechtsverteidigung grundsätzlich selbst zu tragen, es sei denn, es liegt ein finanzieller Härtefall vor. Das Vorliegen eines Härtefalles ist darzulegen.

IV. Rechtsschutz auf Veranlassung der Stadt

Haben Bedienstete auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde in einem zivilgerichtlichen Verfahren einen Antrag gestellt oder eine Klage erhoben oder gegen eine straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung Rechtsbehelfe eingelegt, so sind auch bei deren Erfolglosigkeit die dadurch entstandenen notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung von der Stadt zu tragen. Die Kostenerstattung gilt auch für die, den Bediensteten auferlegten Gerichtskosten sowie für die notwendigen Auslagen von Nebenklägern. Auf Antrag ist den Bediensteten die Übernahme der Kosten schriftlich zuzusichern.

V. Rechtsschutz vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen

Bediensteten kann auf Antrag im Falle einer mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Zeugenaussage vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss oder in einem Ermittlungsverfahren zur Bestreitung der notwendigen Kosten ein zinsloses Darlehen in entsprechender Anwendung dieses Beschlusses gewährt werden, soweit nicht von anderer Seite eine Entschädigung oder Erstattung erfolgt.

VI. Notwendige Kosten

1. Als notwendige Kosten der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung sind im Falle der Bestellung einer anwaltlichen Vertretung die Gebühren und Auslagen (Vergütung) anzusetzen, soweit sie nach § 91 Absatz 2 ZPO bzw. § 464a Absatz 2 StPO zu erstatten sind. Als notwendige Vergütung für eine anwaltliche Vertretung werden im Höchstfall die Sätze des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 788) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.
2. Eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstgebühr darf nur dann ausnahmsweise als notwendig anerkannt und bei der Bemessung des Darlehens berücksichtigt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint. In diesem Fall haben die Bediensteten den Antrag auf Gewährung eines Darlehens unmittelbar nach Beauftragung einer anwaltlichen Vertretung, aber vor Abschluss der im Entwurf beizufügenden Honorarvereinbarung zu stellen. Bei erheblicher Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens hat die Behörde eine Bestätigung der Rechtsanwaltskammer über die

Angemessenheit des Honorars einzuholen. Zahlungen dürfen erst nach Vorlage einer wirksamen Honorarvereinbarung geleistet werden.

VII. Zuständigkeit, Verfahren

1. Über die Gewährung eines Darlehens sowie über die Übernahme von Rechtsverteidigungs- oder Rechtsverfolgungskosten auf den städtischen Haushalt entscheidet der Oberbürgermeister unter Einbindung der Fachdienste 31 und 11.
2. Der Antrag auf Gewährung eines Darlehens ist schriftlich für jede Instanz neu zu stellen und auf dem Dienstweg vorzulegen. Er soll enthalten:
 - a) das Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde oder des Gerichts,
 - b) eine kurz gefasste Schilderung des Sachverhalts,
 - c) die Gründe, welche die Rechtsschutzmaßnahme geboten erscheinen lassen,
 - d) die Erklärung, dass Rechtsschutz nicht in Anspruch genommen wird (Gewerkschaften und Berufsverbände) und die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang Rechtsschutz von anderer Seite zu erlangen ist,
 - e) den Namen und die Anschrift der in Aussicht genommenen oder bereits beauftragten anwaltlichen Vertretung sowie
 - f) die voraussichtlichen Kosten des Rechtsschutzes.
3. Bei Verfahren gegen Bedienstete, die nur teilweise dienstbezogen sind, kommt Rechtsschutz nur für den dienstbezogenen Teil in Betracht. Die dienstbezogenen Verfahrenskosten sind im Antrag darzulegen.
4. Bei der nach Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe d erforderlichen Prüfung, ob Bediensteten zugemutet werden kann, die Kosten ihrer Rechtsverteidigung ganz oder teilweise selbst zu tragen, sind in der Regel die jeweiligen Bezüge (Dienstbezüge, Entgelt), die Versorgungsbezüge und die den Versorgungsbezügen gleichstehenden Bezüge zugrunde zu legen; maßgebend ist der jeweilige Zeitpunkt der Antragstellung.
5. Die Entscheidung über die Darlehensgewährung bzw. die Höhe des Darlehens kann in besonderen Fällen abgeändert werden, z. B. wenn sich die Erwägungen zur Zumutbarkeit, vor allem zur wirtschaftlichen Situation der Bediensteten, nachträglich als unzutreffend erweisen oder wesentliche Änderungen zugunsten der Bediensteten eingetreten sind.
6. Wird während eines laufenden Verfahrens anderweitiger Rechtsschutz in Anspruch genommen, umfasst die Rechtsschutzgewährung nur die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten.
7. Über die endgültige Kostenübernahme entscheidet der Oberbürgermeister auf Antrag. Dabei sind die abschließende Entscheidung und die Kostenrechnung innerhalb eines Monats nach Zustellung der staatsanwaltlichen, gerichtlichen oder sonst verfahrensbeendenden Entscheidung vorzulegen. Bei Vereinbarung

über die Vergütung darf erst nach Vorlage einer genauen Endabrechnung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts entschieden werden.

8. Verfahrenskosten und Auslagen, die durch eine schuldhafte Säumnis verursacht sind, haben die Bediensteten selbst zu tragen.
9. Liegen die jeweiligen Voraussetzungen vor, können die den Bediensteten erwachsenen notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung auf Antrag auch dann ganz oder teilweise von der Stadt getragen werden, wenn bis zum Abschluss des Verfahrens ein Antrag auf Gewährung eines Darlehens nicht gestellt oder abgelehnt worden war. Die nachträgliche Beantragung der Kostenübernahme ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verfahrensbeendigung zulässig.
10. Bedienstete haben das Darlehen zurückzuzahlen, soweit die Kosten anderweitig gedeckt werden können oder nicht endgültig von der Stadt getragen werden. Ratenzahlung kann unter den Voraussetzungen der Dienstanweisung der Stadt Völklingen über Anforderung, Stundung, Niederschlagung und Erlass öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.
11. Übersteigt das Darlehen die tatsächlichen und zur Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, so ist der Überschuss unverzüglich zu erstatten.
12. Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in Verbindung mit § 101 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Ferner bleibt unberührt ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhender Anspruch der Bediensteten gegen den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung sowie auf Freistellung von den auferlegten gerichtlichen Kosten.

VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss über Strafrechtsschutz für einzelne Personen oder Gruppen von Personen vom 7. Mai 1991 außer Kraft.

Für Verfahren, deren Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz vor Inkrafttreten dieses Beschlusses bereits bewilligt wurde, gelten die bisherigen Regelungen.

Sachverhalt

Am 07.05.1991 beschloss der Rat der Stadt Völklingen ein Regelwerk zur Übernahme der Kosten eines Rechtsbeistandes und der Gerichtskosten für Bedienstete der Stadt sowie ehrenamtlich Tätige.

Ähnliche Regelungen gab es auch auf Landesebene gemäß entsprechendem Erlass vom 09.04.1987 für die Landesbediensteten. Das Saarland hat nun einen aktualisierten Erlass für seine Bediensteten zum 01.03.2017 in Kraft gesetzt.

Diese Regelungen hat der Saarländische Städte- und Gemeindetag (SSGT) zur Überahme bei den Kommunen in einer modifizierten Form empfohlen.

Die Regelungen sind in dem Beschlussentwurf aufgeführt. Nachstehend wird der „alte“ Stadtratsbeschluss vom 7.5.1991 wiedergegeben:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Bediensteten und die ehrenamtlich Tätigen der Mittelstadt Völklingen nach folgender Maßgabe von den Kosten eines Rechtsbeistandes und den Gerichtskosten im Rahmen eines Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahrens im Zusammenhng mit einer dienstlichen/ehrenamtlichen Tätigkeit freizustellen:

1. *Die Übernahme eines Rechtsschutzes wird von der Stadt übernommen, sofern der Wahlbeamte/Bedienstete/ehrenamtlich Tätige nicht vorsätzlich gehandelt hat. Die Entscheidung der Frage, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, kann erst nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens getroffen werden. Die Übernahme der Kosten für den Rechtsbeistand (Verteidiger) kann daher erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen.*
2. *Damit der Wahlbeamte/Bedienstete/ehrenamtlich Tätige die Möglichkeit hat, sich in solchen Strafverfahren von vornherein einen Rechtsbeistand zu bestellen, ohne dass er durch die hierdurch entstehenden Auslagen in eine wirtschaftliche Notlage gerät, wird ihm auf Antrag nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Gehaltsvorschüssen in dem notwendigen Umfang ein unverzinslicher Vorschuss gezahlt. Die Honorierung des beauftragten Rechtsbeistandes ist jeweils vor der Beauftragung mit dem städt. Rechtsamt abzustimmen.*
3. *Liegt nach dem Ergebnis des Strafverfahrens keine vorsätzliche Handlung vor, so werden die Kosten für den Rechtsbeistand sowie etwaige Gerichtskosten von der Stadt übernommen und mit dem gewährten Vorschuss verrechnet. Ergibt sich nach dem Strafverfahren, dass eine vorsätzliche Handlung vorliegt, so muss der Vorschuss in voller Höhe zurückgezahlt werden.*

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen können nicht beziffert werden, waren aber rückblickend gering.

Anlage/n

Keine